

Aktuell

Nr. 1/2 | 11. Januar 2024



Rathaus geschlossen

Das Rathaus ist am 18.1.2024 ab 16.00 Uhr geschlossen.





Öffnungszeiten Rathaus

Das Rathaus in Kloster Schöntal ist wie folgt geöffnet

Montag 8.30 - 12.00 Uhr

14.00 - 16.00 Uhr

Dienstag 8.30 - 12.00 Uhr

14.00 - 16.00 Uhr (nur nach Terminvereinbarung)

nachmittags geschlossen

Mittwoch 8.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr

14.00 - 18.00 Uhr

Freitag 8.30 - 12.00 Uhr



Bürgermeisteramt Schöntal, Klosterhof 1, 74214 Schöntal

Telefonzentrale: 07943 / 9100-0 Telefax: 07943 /1420 Internet: www.schoental.de info@schoental.de

Wählen Sie bitte die 9100- und anschließend die entsprechende Durchwahlnummer

Bürgermeister Joachim Scholz	-10	joachim.scholz@schoental.de
Bürgermeistersprechstunden: Haben Sie ein Problem, haben S	ie ein Anliege	n, das Sie mit Herrn Scholz nersänlich hesprechen wollen?
Vereinbaren Sie unter 9100-10 einen Termin im Rathaus oder in e		
Vorzimmer / Tourismus / Amtsblatt		info@schoental.de
Michaela Schelling	-10	michaela.schelling@schoental.de
Petra Simmet	-91	petra.simmet@schoental.de
Hauptamt		
Kim Bareiß, Hauptamtsleiter	-13	kim.bareiss@schoental.de
Marina Borgs, Stellvertretung Hauptamt und Standesamt, Feuerwehr	-12	marina.borgs@schoental.de
Sandra Walter, Lohnbuchhaltung	-35	sandra.walter@schoental.de
Cindy Schönert, Bauleitplanung	-17	cindy.schoenert@schoental.de
Karin Attinger, Bauamt	-25	karin.attinger@schoental.de
Fabienne Bieber, Kindergärten und Schule	-27	fabienne.bieber@schoental.de
Inge Merz, Rentenanträge, Homepage, Registratur	-51	inge.merz@schoental.de
Sophie Elkner, Ordnungs- und Standesamt, Friedhofswesen	-16	sophie.elkner@schoental.de
Regina Volk-Krist	-26	
Elke Glattbach	-32	ewo@schoental.de
Sandra Ullrich	-52	
Bürgerbüro, Einwohnermelde-, Pass-, Gewerbeamt		
Kämmerei		
Carina Müller, Kämmerin	-20	carina.mueller@schoental.de
Karin Scheuerle, Anlagenbuchhaltung	-36	karin.scheuerle@schoental.de
Tina Stegmeier, Anschlussbeiträge	-33	tina.stegmeier@schoental.de
Jutta Schönbein, Kassenverwaltung	-15	jutta.schoenbein@schoental.de
Heike Ehrler, Gemeindekasse	-14	heike.ehrler@schoental.de
Monika Ringeisen, Wasser- und Abwassergebühren	-18	monika.ringeisen@schoental.de
Kerstin Link Gewerbe-, Grund- und Hundesteuer	-28	kerstin.link@schoental.de
Iris Frank-Gramlich, Liegenschaften, Grundbucheinsichtsstelle	-37	iris.frank-gramlich@schoental.de
Technisches Amt		
Siegfried Deubel, Technisches Amt, Ortsbaumeister	-29	siegfried.deubel@schoental.de
Steffen Gremminger, Gebäudemanagement, Instandhaltung	-22	steffen.gremminger@schoental.de

Öffnungszeiten Mo bis Fr: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, Mo 14:00 Uhr - 16:00 Uhr, Di+Mi 14:00 - 16:00 Uhr (nur nach Terminvereinbarung) Do: 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Ortschaftsverwaltungen – bitte beachten Sie zusätzlich auch die Hinweise "Aus den Ortschaften"

Tel.	Ortsteil			Mitarbeiter	
2281	Aschhausen	Freitag	08:00 – 12:00	Silke Mohr	silke.mohr@schoental.de
2310	Berlichingen	Montag	15:30 – 17:00	Andrea Sauer	andrea.sauer@schoental.de
9100-10	Bieringen	Sprechstunde OV K	urz Dienstag 17:00-18:00 Uhr	Michaela Schelling	michaela.schelling@schoental.de
9100-0	Kloster Schöntal	über Bürgermeisteramt Schöntal, OV Hall Tel. privat 941214			
06294 / 274	Marlach	Montag	16:30 – 18:00	Sandra Ullrich	sandra.ullrich@schoental.de
2361	Oberkessach	Donnerstag	14:30 – 18:30	Silke Mohr	silke.mohr@schoental.de
06294 / 275	Sindeldorf	Dienstag	14:00 – 15:30	Andrea Sauer	andrea.sauer@schoental.de
1220	Westernhausen	Dienstag	16:00 – 18:00	Andrea Sauer	andrea.sauer@schoental.de
06294 / 258	Winzenhofen	geschlossen		Silke Mohr	silke.mohr@schoental.de

Weitere wichtige Rufnummern

Max-Eyth-Schule Grundschule 2081 GT-Betreuung (11:30-16:30) 94 35 24

Kindergärten

Sternschnuppe, Berlichingen 2543 Bieringen 2348 Kinderkrippe Bieringen 94 48 644 06294 / 1311 Marlach Oberkessach (Kath. Kirche) 2488 Westernhausen (Kath. Kirche) 2076

Kläranlage 94 34 943 0172 / 743 8862 Bereitschaft **Bauhof** Martin Walz 1240 0176 / 310 399 28

Wasserversorgung

0171 / 331 3053 Andreas Stahl 0170 / 305 8804 Werner Herrmann Bereitschaft/Notfall 0162 / 3055 402

Recyclinghof in Bieringen Öffnungszeiten ab 4.11.2020:

Mittwoch: 13.00 - 17.00 Uhr 9.00 - 12.00 Uhr Freitag: Samstag: 12.00 - 16.00 Uhr

Volkshochschule Schöntal

Telefon 07940 / 9219-0 Email: schoental@vhskuen.de Zuständig für den Kommunalund Privatwald

Forstamt Hohenlohekreis (beim Landratsamt) 07940/18-1560

Revier Schöntal (nur Kommunalwald) Stefan Bieber 0171 / 3050951

Privatwaldbetreuung im Gemeindegebiet Schöntal 0151 / 473 466 25 leah.eckert@hohenlohekreis.de

Zuständig für den Staatswald

ForstBW-Forstbezirk Tauber-Franken Steinstraße 15, 74638 Waldenburg 07942/74 549 08

Revier Klosterwald (Staatswald)
Ulrich Vinnai 07943 / 2253 0162 / 241 9705 ulrich.vinnai@forstbw.de

Ärzte:

Dr. med. Speck. Bieringen 666

Dres. med. Knoblach. Marlach 06294 / 268

0173 / 9292231 Feuerwehrkommandant Armin Walz Abt.Kdt. Robin Eckert, Aschhausen 3928 Abt.Kdt. Stefan Zutterkirch, Berlichingen Abt.Kdt. Dirk Schaffert, Bieringen 0170 / 775 3362 0176 / 345 016 02 Feuerwehrgerätehaus 941128 Hugo Hofmann, Kloster Schöntal 2408 06294 / 6469 Abt.Kdt. Dominik Keilbach, Marlach Feuerwehrgerätehaus 06294 / 6412 Abt.Kdt. Alexander Schröter, Oberkessach 0174 / 986 1993 9433374 Feuerwehrgerätehaus 06294 / 877 9004 Abt.Kdt. Thomas Humm, Sindeldorf Feuerwehrgerätehaus 06294 / 95084 Abt.Kdt. Stefan Schirmer.Westernhausen 0151 / 652 57 598 Feuerwehrgerätehaus 2279 Abt.Kdt. Sebastian Bopp, Winzenhofen 0173 / 822 6728 Jugendfeuerwehr, Dominik Keilbach 06294 / 6469

Zuständige Kaminfeger:

Markus Schmidt, BSFM, Langenburg, Tel: 07905/940391 (0171/5201232) für Aschhausen, Altdof, Bieringen, Heßlingshof, Marlach, Sershof, Westernhausen, Winzenhofen, Oberkessach Teilgebiete: Bieringer Str., Bieringer Steige, Am Glockenberg, Klingenweg, Dammstr., Seestr., Blumenstr., Winterhalde, Tannstr., Hagweg, Rathausstr. 2,4,6,8, Kirchgasse, Merchinger Str., Osterburkener Str., Lourdesweg, Rosenstr. Lindensteige, Marienstr., Kapellenweg, Angelweg, Tulpenweg, Heidestr., Steffen Möß, Schornsteinfegermeister und Gebäudeenergieberater, Öhringen, Tel: 07941-9895466

für Berlichingen (mit Neuhof und Ziegelhütte), Kloster Schöntal (mit Neusaß, Eichelshof, Spitzenhof), Oberkessach: restliche Straßen (mit Hopfengarten und Weigental), Rossach Peter Schwarz, BSFM, Neuenstein-Kichensall,

Tel: 07942/941215 für Sindeldorf





Der SVB lädt zum Glühweintrinken am Berlichinger Marktplatz ein. Erfreut Euch an einer frisch gebackenen Waffel mit einer heißen Tasse Glühwein oder genießt ein frisches Distelhäuser Bier bei einer herzhaften Bratwurst.

Bringt gerne Eure Familien mit.

Der SV Berlichingen freut sich auf Euer Kommen.





Die Musikkapelle Sindeldorf e.V. lädt

zum traditionellen Wildessen

am Sonntag, 14. Januar 2024 ab 11 Uhr

in die Pfarrscheune Sindeldorf ein

Wir bieten leckere Wildspezialitäten wie Damwildbraten und Wildbratwürste mit hausgemachten Beilagen.



Kinderkino und Maltisch für unsere kleinen Gäste.

Über Ihr Kommen freut sich die Musikkapelle Sindeldorf.

Blaskapelle Marlach e.V.



Kirchenkonzert

Sonntag | 14. Januar 2024 18 Uhr | St. Georg Kirche Marlach

Eintritt frei!

Über eine Spende würden wir uns freuen.

Glühwein, Punsch und warme Wurst nach dem Konzert auf Spendenbasis



am Mittwoch, den 17. Januar 2024 um 19 Uhr Sporthalle Westernhausen

Informationsveranstaltung Bürgerenergiegenossenschaft

Ziel der Veranstaltung

Wir wollen eine Bürgerenergiegenossenschaft auf den Weg bringen und die Bürgerschaft informieren, wie dies gelingen soll. Zudem erfahrt ihr, welche erneuerbare Energie-Anlagen in Schöntal in Zukunft gebaut werden.

Idee

Erneuerbare Energie-Anlagen in der Region bauen und alle können am Erfolg mitverdienen

Referenten

- Bürgermeister Scholz
- Bürgerenergiegenossen -schaft (BEG) Krautheim
- Regionalverband Heilbronn-Franken
- -schaft (BEG) Krautheim Energieversorger ZEAG



Amtliche Bekanntmachungen

Rathaus geschlossen

Am Donnerstag, 18.1.2024 ist das Rathaus samt Einwohnermeldeamt und Standesamt aufgrund einer innerbetrieblichen Veranstaltung nachmittags ab 16.00 Uhr geschlossen.

Am Freitag, 19.1.2024 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats am 19.12.2023

1. Bürgerfragestunde

Ein Bürger hat sich nach dem Sachstand des Bebauungsplans zum Baugebiet Äulein II in Westernhausen erkundigt. Derzeit gibt es keine neuen Erkenntnisse. Es wird einen Bericht im Schöntal Aktuell geben. Das Planungsbüro arbeitet derzeit an der Änderung des Bebauungsplans.

2. Einbringung und Verabschiedung des Haushaltsplans und der Haushaltssatzung 2024

Der Gemeinderat hat die dem Haushalt 2024 einschließlich Stellenplan sowie der Finanzplanung 2025 bis 2027 und der Haushaltssatzung zugestimmt.

3. Vereinsförderung: Beschluss einer Vereinsförderrichtlinie zum 1.1.2024

Die Vereine der Gemeinde Schöntal sind ein vielseitiger Träger des gemeinschaftlichen Wirkens und leisten dadurch einen wesentlichen Beitrag zur sinnvollen Freizeitgestaltung. Die Gemeinde ist sich der gesellschaftlichen und sozialen Bedeutung der Vereine für das Gemeindeleben und Gemeindewesen bewusst. Deshalb ist vorgesehen, dass die tätigen Vereine und Vereinigungen zur Stärkung des Kultur-, Sport- und Gemeinschaftslebens in Schöntal, eine Förderung durch die Gemeinde erhalten. Die in der Sitzung vorgestellte Richtlinie ist eine Leitlinie für den Gemeinderat und die Verwaltung und soll so die Problematik der Einzelfallentscheidung weitestgehend lösen. Der Gemeinderat hat die Richtlinie mit Änderungen beschlossen. Die Obergrenze wurde von 10.000 € auf 30.000 € angepasst. Zudem wurden die Voraussetzungen gestrichen, dass die Geräte bei Bedarf der Schule und dem Freizeitsport überlassen werden sollen und stets ein Zuschussantrag beim Land oder einer sonstigen Dachorganisation beantragt werden muss.

Die Richtlinie tritt zum 1.1.2024 in Kraft.

4. Vereinsförderungen Schützenverein Oberkessach

Der Schützenverein Oberkessach hat einen Antrag auf Vereinsförderung gestellt und beantragt einen Zuschuss für die Anschaffung von zwei Luftgewehren für die Jugendarbeit. Bei vorliegendem Antrag handelt es sich um Antrag um einen Investitionszuschuss. Gemäß Vereinsförderrichtlinie soll der Zuschuss grundsätzlich 30 % der Kosten der Aufwendungen betragen. Als zuschussfähige Kostenobergrenze werden 10.000,00 € festgelegt. Die maximale Höhe des Zuschusses für eine Investition beträgt somit 3.000,00 €. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall über den Zuschuss.

Der Gemeinderat hat den Zuschuss zum vorliegenden Antrag des Schützenvereins Oberkessach genehmigt.

5. Einwohnerversammlungen

§ 20a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sieht vor, dass wichtige Gemeindeangelegenheiten mit den Einwohnern erörtert werden sollen. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat in der Regel einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf eine Einwohnerversammlung anberaumen. Sie wird vom Bürgermeister unter ortsüblicher Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. In der Versammlung können nur Einwohner das Wort erhalten. Der Vorsitzende kann auch anderen Personen das Wort erteilen. In der Gemeinde laufen viele unterschiedliche Projekte und Vorhaben. Darüber hinaus findet im Jahr 2024 die Kommunalwahl statt. Die Einwohner der Gemeinde sollen hierzu die Möglichkeit erhalten, sich direkt an der kommunalen Arbeit in Schöntal beteiligen zu können.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat die Durchführung von Einwohnerversammlungen im Jahr 2024 in jeder Ortschaft zu beschlossen. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

6. Ehrungen durch den Gemeindetag für langjährige kommunalpolitische Tätigkeit

Das Präsidium des Gemeindetags Baden-Württemberg hat mit der Ehrungsrichtlinie am 14.9.2011 und mit den Anpassungen vom 23.2.2022 beschlossen, dass die Mitgliedsgemeinden unter folgenden Ehrungsmöglichkeiten wählen können:

Ehrennadel und/oder Ehrenstele des Gemeindetags für kommunalpolitische Tätigkeit für die Dauer von 10, 20, 25, 30, und 40 Jahren. Die Ehrenstele auch für die Dauer von 50 Jahren. Jeweils verbunden mit der Verleihung einer Ehrenurkunde. Die Ehrungen sollen noch in 2023 von den Gemeinden beantragt

Mit Ablauf der aktuellen Wahlperiode im Juni 2024 würden in Schöntal wieder Personen für eine Ehrung des Gemeinderats in Frage kommen. Der Gemeinderat hat beschlossen, die betreffenden Personen für Ihr kommunalpolitisches Engagement zu ehren.

7. Beschluss der Friedhofssatzung

Dem Gemeinderat wurde die in der Sitzung am 28.11.2023 vertagte Entscheidung über den Beschluss der Friedhofssatzung vorgelegt. Der Gemeinderat hat die neue Friedhofssatzung beschlossen. Sie tritt zum 1.1.2024 in Kraft.

8. Sanierung der Gemeindeverbindungswege Westernhausen-Klosterwald und Weltersberg-Aschhausen - Vergabe der Arbeiten

Für die Sanierung der genannten Gemeindeverbindungswege wurde durch das Kreistiefbauamt die Planung erstellt. Die Kosten für beide Wege wurden mit brutto 710.000 € (incl. Honorare) ermittelt. Hierfür wurde im Januar 2023 ein Antrag auf Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock gestellt.

Mit Bescheid vom 4.8.2023 wurde der Antrag vom Regierungspräsidium Stuttgart mit einer Fördersumme von 497.000 € bewilligt.

Die Arbeiten wurden Anfang November 2023 im Staatsanzeiger öffentlich ausgeschrieben.

Die Angebote wurden von 9 Firmen angefordert, zur Submission im Rathaus Schöntal am 30.11.2023 lagen 6 Angebote terminaerecht vor.

Der Gemeinderat hat die Vergabe der Sanierung der Gemeindeverbindungswege Westernhausen-Klosterwald und Weltersberg-Aschhausen an den wirtschaftlichsten Bieter beschlossen.

9. Spenden

Der Gemeinderat stimmte der Annahme von Spenden in Höhe von 1.905,70 Euro zu.

Einladung zur Sitzung des Technischen Ausschusses

Tagesordnung zur Sitzung des Technischen Ausschusses am 16.1.2024 um 16.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Kloster Schöntal

- 1. Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids Neubau von 2 Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Flst. Nr. 1997, 2006, 2007, 2008, 2010 u. 2011 ("Schöntal Süd") sowie auf den Flst.Nr. 1452, 1693, 1694 u. 1695 ("Schöntal Nord") Gemarkung Oberkessach
- Anfragen, Anträge, Bekanntgaben Joachim Scholz, Bürgermeister

Richtlinie zur Förderung der Vereine

Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Schöntal 1. Januar 2024

Die Vereine der Gemeinde Schöntal sind ein vielseitiger Träger des gemeinschaftlichen Wirkens und leisten dadurch einen wesentlichen Beitrag zur sinnvollen Freizeitgestaltung.

Weiterhin tragen die Vereine zur Integration in der Gesamtgemeinde bei und bieten dafür ein breites und offenes Angebot an Aktivitäten. Durch diese attraktiven und leistungsfähigen Vereine wird auch der Lebens- und Wohnwert in der Gemeinde Schöntal

Die Gemeinde Schöntal ist sich der gesellschaftlichen und sozialen Bedeutung der Vereine für das Gemeindeleben und Gemeindewesen bewusst. Deshalb sieht die Gemeinde vor, zur Stärkung des Kultur-, Sport- und Gemeinschaftslebens in Schöntal, die tätigen Vereine und Vereinigungen zu fördern.

Die Vereinsförderung durch die Gemeinde ist als gegenseitige Verpflichtung zu verstehen.

Die Gemeinde bietet den Vereinen entsprechende Förderung und Unterstützung an und wünscht im Gegenzug von den Vereinen, dass sie Eigeninitiative (eine Eigendynamik) entwickeln und sich den Anforderungen der heutigen Gesellschaft stellen. Es wird davon ausgegangen, dass die Vereine ihren Betrieb wirtschaftlich führen und soweit als möglich eine sinnvolle und kooperative Zusammenarbeit miteinander pflegen.

Die Gemeindeverwaltung, sowie der Gemeinderat wollen die Vereinsförderung in Schöntal mit dieser Richtlinie bestmöglich und nach einem gerechten Maßstab verteilen. Trotz der angespannten finanziellen Lage der Gemeinde, sollen die Vereine in einem angemessenen und vertretbaren Maß gefördert werden.

Die vorgesehenen finanziellen Zuwendungen erfolgen jeweils unter der Voraussetzung der haushaltsrechtlichen Vertretbarkeit. Es ist insbesondere der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 77 Absatz 2 Gemeindeordnung (nachfolgend GemO) zu beachten.

Ein rechtlicher Anspruch auf Förderung besteht gemäß § 80 Absatz 4 Satz 2 GemO nicht.

II. Begriffsbestimmung

Verein

Vereine im Sinne dieser Förderrichtlinie sind öffentlich aktive, eingetragene Vereine mit Sitz und Wirkungskreis in Schöntal. Ausdrücklich davon ausgenommen sind Fördervereine.

Investition

Investitionen sind nach § 61 Nr. 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) Auszahlungen für die Veränderung des Vermögens, das der langfristigen Aufgabenerfüllung dient.

III. Allgemeine Fördergrundsätze

- 1. Über die grundsätzliche Förderfähigkeit entscheidet der Gemeinderat.
- 2. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen Ausnahmen der Förderrichtlinie beschließen und einen außerordentlichen Zuschuss gewähren, wenn ein besonderes gemeindliches Interesse besteht.
- 3. Die geförderten Mittel sind ordnungs- und zweckgemäß zu verwenden. Werden die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend eingesetzt, sind diese in voller Höhe zurückzuerstat-
- 4. Im Falle einer wesentlichen Veränderung bzw. der Aufgabe der Aktivitäten, behält sich die Gemeinde Schöntal vor, den Förderbeitrag entsprechend zu kürzen oder gänzlich zu streichen.
- 5. Die Vereinsförderung teilt sich grundsätzlich in folgende Arten auf:
 - a) Grundförderung
 - b) Investitionszuschüsse
 - c) Bereitstellung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen

IV. Arten der Vereinsförderung

a) Grundförderung

Der Zuschuss für die Sportvereine richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften bzw. Gruppen und der Anzahl der Sportplätze. Der Zuschuss beträgt pro Jahr insgesamt (für aİle Vereine) 7.000,00 €.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

2.800,00 €: Aufteilung nach gemeldeten Mannschaften.

4.200,00 €: Verteilung zu gleichen Teilen an die Vereine mit mindestens zwei Sportplätzen.

Die Musik- und Kulturvereine erhalten jeweils einen festen jährlichen Grundförderbetrag.

Die einzelnen Beträge werden nachfolgend aufgeführt:

-	Zweiradfreunde Berlichingen		80,00€
-	Volkstanzgruppe Bieringen		105,00€
-	Schützenverein Oberkessach e.V	<i>l</i> .	80,00€
-	Kyffhäuserbund Winzenhofen		105,00€
-	Musikkapelle Berlichingen		155,00 €

_	Musikkapelle Bieringen	155,00 €
-	Musikkapelle Marlach	155,00 €
-	Liederkranz Oberkessach	105,00 €
-	Musikkapelle Oberkessach	155,00 €
-	Gesangverein Sindeldorf	105,00 €
-	Kirchenchor Sindeldorf	105,00 €
-	Musikkapelle Sindeldorf	155,00 €
-	Musikkapelle Westernhausen	155,00 €
-	Gesangverein Westernhausen	105,00 €
-	Gesangverein Winzenhofen	105,00 €
-	Musikkapelle Winzenhofen	155,00 €

b) Investitionszuschüsse

Auf schriftlichen Antrag können Investitionen der Vereine gefördert werden. Als Investitionen gelten Anschaffungen, die ausschließlich Vereinszwecken unmittelbar zur Erfüllung der satzungsgemäßen und gemeinnützigen Aufgabe dienen. Neben der erstmaligen Anschaffung fallen hierrunter auch Aufwendungen für Verbesserung oder Erneuerung bereits vorhandener Anlagen.

Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses sind, dass

 die Vereine und Vereinigungen die eigenen Einnahmemöglichkeiten voll ausschöpfen.

Der Zuschuss soll grundsätzlich 30 % der Kosten der Aufwendungen betragen.

Als zuschussfähige Kostenobergrenze werden 30.000,00 Euro festgelegt.

Die maximale Höhe des Zuschusses für eine Investition beträgt somit 9.000,00 Euro.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Investitionszuschuss.

Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall über den Zuschuss

Bereitstellung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen

Für die Dauernutzung, das heißt für den Proben-, Trainingsund Wettkampfbetrieb der gemeindlichen Anlagen und Einrichtungen durch die anerkannten örtlichen Vereine werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

Außerhalb der Dauernutzung werden die gemeindlichen Anlagen und Einrichtungen den anerkannten örtlichen Vereinen unter Beachtung der Benutzungsgebührenordnung für die Nutzung zur Verfügung gestellt.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Überlassung der Räume in den öffentlichen Einrichtungen.

V. Antragsverfahren und Auszahlungsregelungen

- Die Anträge, sowie die Mannschaftsstatistik und die Anzahl der Sportplätze zum Stichtag 31.12. sind der Gemeindeverwaltung bis zum 30.4. des Folgejahres vorzulegen. Der Zuschuss wird nach Eingang aller Vereinsmeldungen zeitnah an die Vereine erstattet.
- 2. Die Vereine sind verpflichtet, der Gemeinde für die Durchführung der Förderung nach diesen Richtlinien die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Nachweise in Form von Rechnungen und Kostenaufstellungen vorzulegen. Sofern die entsprechenden Nachweise nicht bis zum 30.4. des Folgejahres vorliegen, erlischt der Anspruch auf Erstattung, der im Vorjahr entstandenen Kosten. Sollten den Vereinen die einzureichenden Unterlagen zum Stichtag noch nicht vorliegen, kann auf Antrag eine Fristverlängerung von bis zu vier Wochen gewährt werden.
- Der Antrag für Investitionszuschüsse muss bis spätestens 31.7. des, der geplanten Investition, vorausgehenden Haushaltsjahres, schriftlich gestellt werden. Diesem Antrag sind qualifizierte Pläne, Kostenvoranschläge und Finanzierungsnachweise, sowie ein aktueller Kassenbericht beizufügen.

VI. Schlussbestimmungen

- Diese Richtlinie ist eine Leitlinie für den Gemeinderat und die Verwaltung und soll so die Problematik der Einzelfallentscheidung weitestgehend lösen.
- 2. Die Durchführung dieser Richtlinie obliegt dem Gemeinderat.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1.1.2024 in Kraft. Sie ersetzt jegliche bisher gültigen Vereinbarungen und Gemeinderatsbeschlüsse zur Vereinsförderung.

Schöntal, 8.1.2024

gez. Joachim Scholz, Bürgermeister

Gemeinde Schöntal

Hohenlohekreis

Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

vom 19.12.2023

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.12.2023 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Andere Verstorbene i.S.d. Abs. 1 sind Personen die
- 1. mind. 10 Jahre in der Gemeinde Schöntal gewohnt haben
- in der Gemeinde Schöntal gewohnt haben und wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben haben,
- 3. früher in der Gemeinde Schöntal gewohnt haben und noch zu dieser Zeit ein Wahlgrab reserviert haben oder
- eine tiefe Verbindung zu der Gemeinde Schöntal haben. Hierbei erfolgt eine Einzelfallprüfung bei der Friedhofsverwaltung. Dem Antrag auf Bestattung ist eine Beschreibung über die Verbindung zur Gemeinde Schöntal entsprechend beizufügen.

Bei Bestattung anderer Verstorbener wird ein Zuschlag erhoben.

- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (4) Die Friedhofssatzung gilt
- für folgende Friedhöfe:
 - a) Friedhof Aschhausen
 - b) Friedhof Berlichingen
 - c) Friedhof Kloster Schöntal
 - d) Friedhof Rossach
 - e) Friedhof Marlach
 - f) Friedhof Oberkessach
 - g) Friedhof Winzenhofen
- 2. für folgende Friedhofsbereiche:
 - a) Aussegnungs- und Leichenhalle Bieringen
 - b) Aussegnungs- und Leichenhalle Sindeldorf
 - c) Aussegnungs- und Leichenhalle Westernhausen
- (5) Die Verstorbenen sind auf einem der Friedhöfe des Ortsteils zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Ist in dem Ortsteil des Wohnsitzes kein gemeindeeigener Friedhof vorhanden, besteht Wahlmöglichkeit zwischen allen gemeindeeigenen Friedhöfen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof soll nur bis Einbruch der Dunkelheit betreten werden. Anschließend ist das Betreten nur auf eigene Gefahr möglich.

- (2) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen sind die Friedhöfe geschlossen und dürfen nicht betreten werden. Dies gilt insbesondere für amtliche Warnungen vor markantem Wetter, Unwetterwarnungen sowie Warnungen vor extremem Unwetter, z.B. durch den Deutschen Wetterdienst.
- (3) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- der Zutritt von Kindern unter 12 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen,
- 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- 3. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- 4. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten Dritter unberechtigterweise zu betreten,
- 5. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten oder zu verkau-
- 7. Druckschriften zu verteilen,

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren

- (3) Abraum und Abfälle sind von jedem mitzunehmen und selbstständig ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen. Mit der Zulassung ist eine Gebühr verbunden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins. Dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet und auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu be-
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

- (6) Besitzer eines Berechtigungsscheins sind verpflichtet der Friedhofsverwaltung umgehend etwaige Änderungen in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit, Fachkunde oder Zuverlässigkeit, mit-
- (7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge und Urnen

- (1) Särge dürfen höchstens 2,01 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Särge und Zubehör müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. § 39 Abs. 1 S. 2 BestattG bleibt hierbei unberührt.
- (2) Urnen, Überurnen und Zubehör müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 7 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines

zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind und bleiben im Eigentum der Gemeinde Schöntal. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- 1. Reihengräber,
- 2. Urnenreihengräber,
- 3. Grünflächengräber,
- 4. Grünflächengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Kennzeichnung,
- 5. Wahlgräber,
- 6. Urnenwahlgräber,
- 7. Kriegsgräber
- 8. Ehrengräber.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Damit besteht kein Nutzungsrecht, sondern lediglich ein Verfügungsrecht über die Grabstätte.

Eine Verlängerung des Verfügungsrechts ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

- wer f
 ür die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
- 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
- Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
- Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Die Gemeinde kann aufgrund von Umgestaltungen von Friedhöfen Ausnahmen zulassen.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung

- von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich und beträgt in der Regel fünf Jahre. Die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Auch vor Eintritt des Todesfalls kann auf Antrag einer natürlichen Person ein Wahlgrab gegen eine Gebühr reserviert werden. In der Regel wird die Reservierung für 20 Jahre zugesprochen. Eine Verlängerung der Reservierung des Grabes ist nur auf Antrag möglich und beträgt in der Regel weitere 20 Jahre. Die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der entsprechenden Gebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Gebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (5) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (6) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmten. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
- 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
- 2. auf die Kinder,
- auf die Stiefkinder,
- auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer V\u00e4ter oder M\u00fctter,
- 5. auf die Eltern,
- 6. auf die Geschwister,
- 7. auf die Stiefgeschwister,
- 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Eine anteilige Kostenerstattung von der Gemeinde an den Nutzungsberechtigten erfolgt nicht.
- (12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (13) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Grünflächengräber

- (1) Grünflächengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen. Sie können als Reihen- oder Wahlgrab ausgewiesen werden.
- (2) Bei Bestattungen in Grünflächengräbern erfolgt die Pflege und Unterhaltung ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Eine gärtnerische Grabgestaltung ist nicht gestattet. Weiter dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen und anderes nicht abgelegt werden.

§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen, Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte. Für die Beisetzung mehrerer Urnen ist vorab die Genehmigung der Verwaltung einzuholen.
- (4) An Kolumbarien bzw. Urnenwänden oder -stelen dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen und anderes nicht angebracht oder abgelegt werden.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

Grünflächenurnen- und Grünflächenerdgemeinschaftsanlagen mit namentlicher Kennzeichnung

- (1) Eine Grünflächenurnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Kennzeichnung ist eine Grabanlage für die Beisetzung von mehreren Urnen innerhalb einer größeren Rasenfläche. Eine namentliche Kennzeichnung erfolgt.
- (2) Eine Grünflächenerdgemeinschaftsanlage mit namentlicher Kennzeichnung ist eine Grabanlage für die Beisetzung von mehreren Särgen innerhalb einer größeren Rasenfläche. Eine namentliche Kennzeichnung erfolgt.
- (3) In allen Grünflächengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Kennzeichnung erfolgt die teilanonyme Beisetzung als Einzelbeisetzung, an der die Angehörigen teilnehmen können. Der Bestattungsplatz ist damit bekannt.
- (4) Der/Die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte bestellt jeweils eigenverantwortlich bei einem zugelassenen Betrieb die namentliche Kennzeichnung und das Anbringen der Kennzeichnung. Die jeweilig anfallenden Kosten für sämtliche Arbeiten des Betriebes sind vom Verfügungsberechtigten zu tragen.
- (5) Für alle Grünflächengemeinschaftsanlagen gelten folgende
- a) Das Nutzungs- bzw. Verfügungsrecht für den Bestattungsplatz beschränkt sich auf die beigesetzte Urne bzw. den
- b) Die Gräber sind als Wahl- oder Reihengräber ausweisbar. Die Grabart legt die Verwaltung für entsprechende Felder vorab fest.
- Die Urnen bzw. die Särge können im Beisein der Hinterbliebenen und Trauergäste an dem jeweiligen Bestattungsort beigesetzt bzw. bestattet werden.
- d) Das Öffnen und Schließen des Grabes sowie die Pflege des Gemeinschaftsgrabfeldes erfolgt durch die Mitarbeiter der Gemeinde Schöntal bzw. Beauftragte Dritte.
- e) Das Ablegen von Grabschmuck, Blumen und Kränzen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Stellen zulässig. Auf den Rasengrabfeldern ist dies nicht gestattet.

Unzulässige Ablagen und Bepflanzungen werden ohne Ankündigung von der Gemeindeverwaltung entfernt und entsorgt.

§ 16 Kriegsgräber

Kriegsehrengräber sind Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft, die dauernd bestehen bleiben. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz (GräbG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Ehrengräber

Ehrengräber sind Grabstätten verdienstvoller Persönlichkeiten für die Gemeinde Schöntal. Im Antrag auf ein Ehrengrab ist ausführlich zu begründen, weshalb die Person eine verdienstvolle Persönlichkeit für die Gemeinde Schöntal war. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte trifft der Gemeinderat Schöntal. Für Hinterbliebene, die im Besitz von Nutzungsrechten sind, gelten die in der Satzung festgeschriebenen Regelungen zur Pflege, Gestaltung und Unterhaltung. Bei Verzicht auf die Grabstätte oder Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte. wird die Grabstätte in ein Grünflächengrab umgewandelt. Die Gemeinde Schöntal übernimmt die Pflege und die Unterhaltung auf unbestimmte Zeit. Außer demjenigen, dem die Ehrengrabstätte zuerkannt wurde, kann nur der Ehegatte/die Ehegattin oder eingetragen/r Lebenspartner/in in dieser Ehrengrabstätte beigesetzt werden. Der Gemeinderat kann zu gegebener Zeit über die Entfernung oder Umsetzung des verbliebenen Grabsteins entscheiden. Den bekannten Hinterbliebenen ist vor Entfernung die Herausgabe des Grabsteins anzubieten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen § 18 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz und Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerich-
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungsund Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.
- (4) Auf dem Friedhof Marlach wird für die Verschlussplatte der Urnenstelen die Schriftart MM1 in der Farbe schwarz vorgeschrieben. Im linken oberen Teil der Verschlussplatte besteht Platz für ein frei wählbares Symbol, welches Abs. 1 nicht entgegensteht.
- (5) Grabeinfassungen jeder Art auch aus Pflanzen sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (6) In Grabfeldern sind Bäume und Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken nicht zugelassen.

§ 19 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemein-

de Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 20 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten: Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm bis 1,40 m Höhe: 16 cm ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden. Der Standsicherheitsnachweis ist bei Beantragung auf Errichtung oder Änderung eines Grabmals zu erbringen.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22 **Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Weiter ist das Grab einzuebnen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 21 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte § 23 **Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen, Kränze und anderes sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von zwei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 26

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes i.V.m. § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- 2. entgegen § 3 Abs. 1 und 3
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - Waren und gewerbliche Dienste anbietet oder verkauft,
 - g) Druckschriften verteilt.
- 3. entgegen § 3 Abs. 3 Abraum und Abfälle nicht mitnimmt,
- entgegen § 3 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung abhält oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- entgegen § 4 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit ohne Zulassung ausübt,
- 6. entgegen § 4 Abs. 4 die Friedhofswege nicht zur Ausübung der Tätigkeit oder nicht mit geeigneten Fahrzeugen befährt oder Werkzeuge und Materialien nicht nur vorübergehend oder nicht nur an den dafür bestimmten Stellen lagert oder die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeit nicht wieder in den früheren Zustand bringt,
- 7. entgegen § 4 Abs. 6 der Friedhofsverwaltung etwaige Änderungen nicht mitteilt,
- 8. entgegen § 5 Abs. 1 Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anmeldet oder das Nutzungsrecht nicht nachweist,
- 9. entgegen § 6 Abs. 1 in besonderen Fällen größere Särge ohne Zustimmung der Gemeinde bestattet oder Särge oder Zubehör aus nicht zugelassenem Material verwendet.
- 10. entgegen § 6 Abs. 2 Urnen, Überurnen oder Zubehör aus nicht biologisch abbaubarem Material verwendet,
- entgegen § 9 Umbettungen ohne vorherigen Zustimmung der Gemeinde durchführen lässt oder selbst durchführt,
- 12. entgegen § 13 Abs. 2 S. 3 Grabschmuck und anderes auf den Rasengrabfeldern ablegt,
- entgegen § 14 Abs. 4 Grabschmuck und anderes anbringt oder ablegt,
- entgegen § 15 Nr. 5 e Grabschmuck und anderes auf den Rasengrabfeldern ablegt,
- 15. entgegen § 18 Abs. 3 Grabeinfassungen verwendet,
- 16. entgegen § 18 Abs. 4 Bäume oder Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen oder Bänken aufstellt,
- 17. entgegen § 19 Abs. 1 und 3 Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder entfernt oder nach einer Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln und Holzkreuze nicht entfernt.
- 18. entgegen § 20 Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht standsicher aufstellt oder nicht oder nicht ausreichend fundamentieret oder befestigt,

- entgegen § 20 Steingrabmale nicht aus einem Stück herstellt oder die Mindeststärken unterschreitet,
- entgegen § 20 Grabmale oder Grabeinfassungen als nicht fachkundige Person errichtet,
- 21. entgegen § 21 Abs. 1 Grabmale oder sonstige Grabausstattungen nicht dauernd in würdigem oder verkehrssicherem Zustand hält oder nicht überprüft,
- entgegen § 21 Abs. 2 keine Abhilfe schafft, wenn die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet erscheint,
- entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde
- entgegen § 22 Abs. 2 Grabmale und die sonstige Grabausstattungen nicht entfernt oder das Grab nicht einebnet,
- entgegen § 23 Abs. 1 Grabstätten nicht der Würde des Ortes entsprechend herrichtet oder nicht dauernd pflegt, verwelkte Blumen, Kränze und anderes nicht von den Grabstätten entfernt.
- 26. entgegen § 23 Abs. 2 Höhe oder Form der Grabhügel oder die Art ihrer Gestaltung nicht an den Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils oder der unmittelbaren Umgebung anpasst,
- entgegen § 23 Abs. 2 Pflanzen verwendet, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen beeinträchtigen,
- entgegen § 23 Abs. 3 nicht für das Herrichten oder die Pflege der Grabstätte sorgt,
- entgegen § 23 Abs. 4 die Grabstätte nicht innerhalb von sechs Monaten nach Belegung herrichtet,
- entgegen § 23 Abs. 6 außerhalb der Grabstätte Anlagen verändert,
- entgegen § 24 die Grabstätte auch nicht auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung bringt,
- 32. entgegen § 25 die Leichenhalle ohne Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder ohne Zustimmung der Gemeinde betritt.

IX. Bestattungsgebühren

§ 28

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 29 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
- 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
- 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
- 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
- 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
- bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung

§ 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 32 Umsatzsteuer

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung vom 28.11.2023 der Gemeinde Schöntal) erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften § 32 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 20 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung mit ihrem Gebührenverzeichnis vom 1.11.2022 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO), oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs 4 GemO unbedenklich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Schöntal, 19.12.2023 gez. **Joachim Scholz**, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schöntal vom 19.12.2023

Ziffer	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Tätigkeit der Friedhofsverwaltung (Bestattungserlaubnis allgemein)	30,00
1.2	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	15,00
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Urnen, Lei- chen und Gebeinen	40,00
1.4	Berechtigungsschein für gewerblich Tätige über 5 Jahre	50,00
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung (Grabanfertigung)	
2.1.1	von Personen in einem Reihengrab	790,00
2.1.2	von Personen in einem Wahlgrab (Normaltiefe)	790,00
2.1.3	von Personen in einem Wahlgrab (Tiefgrab)	910,00
2.1.4	von Personen unter 10 Jahren in einem Kindergrab	670,00
2.1.5	von Tot- und Fehlgeburten	540,00

2.1.6	Zuschlag zu Ziffer 2.1.1 bis Ziffer 2.1.5 für Be-	
2.1.0	stattungen an Samstagen, Sonntagen oder an	
	gesetzlichen Feiertagen	50 %
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.2.1	in ein Urnenerdgrab	540,00
2.2.2	in eine Urnenkammer	530,00
2.2.3	Zuschlag zu Ziffer 2.2.1 bis Ziffer 2.2.2 für Be-	
	stattungen an Samstagen, Sonntagen oder an	50.0/
	gesetzlichen Feiertagen	50 %
2.3	Überlassung eines Reihengrabes	
2.3.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	3.460,00
2.3.2	für Personen unter 10 Jahren	2.070,00
2.3.3	Überlassung eines Urnenreihengrabes als Erdgrab	2.630,00
2.3.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes als Wandgrab	2.420,00
2.3.5	Überlassung eines Grünflächenreihengrabes als Erdgrab	3.460,00
	(auch in Gemeinschaftsanlagen teilanonym)	
2.3.5.1	Pflegegebühr (pauschal) zu Ziffer 2.3.5 für	
	Pflegeaufwand bei Rasengräbern (20 Jahre)	380,00
2.3.6	Überlassung eines Grünflächenurnenreihen- grabes als Erdgrab	2.630,00
	(auch in Gemeinschaftsanlagen teilanonym)	
2.3.6.1	Pflegegebühr (pauschal) zu Ziffer 2.3.6 für	
	Pflegeaufwand bei Rasengräbern (20 Jahre)	170,00
2.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungs- rechten:	
2.4.1	Wahlgrab, Einzelgrabfläche – einfachtief	4.860,00
2.4.2	Wahlgrab, Einzelgrabfläche – doppeltief	6.260,00
2.4.3	Wahlgrab, Doppelgrabfläche – einfachtief	7.650,00
2.4.4	Wahlgrab, Doppelgrabfläche – doppeltief	11.840,00
2.4.5	Urnenwahlgrab als Erdgrab	4.020,00
2.4.6	Urnenwahlgrab in der Urnenwand/Urnenstele	3.810,00
2.4.7	Grünflächenwahlgrab als Erdgrab	4.860,00
0.1-1	(auch in Gemeinschaftsanlagen teilanonym)	
2.4.7.1	Pflegegebühr (pauschal) zu Ziffer 2.4.7 für Pflegeaufwand bei Rasengräbern (20 Jahre)	380,00
2.4.8	Grünflächenurnenwahlgrab als Erdgrab	4.020,00
2.4.0	(auch in Gemeinschaftsanlagen teilanonym)	4.020,00
2.4.8.1	Pflegegebühr (pauschal) zu Ziffer 2.4.8 für	
	Pflegeaufwand bei Rasengräbern (20 Jahre)	170,00
2.5	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.5.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.4.1 bis 2.4.8	
2.5.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer	
	anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperi-	
	ode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll berechnet.	
2.6	Benutzung der Leichenhalle/Aussegnungs- halle	
2.6.1	Nur Aussegnungshalle für die Aussegnung	200,00
2.6.2	Benutzung der Leichenhalle/Kühlvitrine pro Tag	170,00
2.8	Sonstige Leistungen	5,55
2.8.1	Zuschlag für eine Bestattung anderer Verstor- bener im Sinne des § 1 Abs. 1, Satz 3 zu Ziffer 2.1 bis 2.6	50 %
2.8.2	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen und Gebeinen	470,00
2.8.3	Zuschlag zu Ziffer 2.8.2 in besonders erschwerten Fällen	50 %
2.8.4	Reservierungsgebühr für Wahlgräber, die Reservierungsgebühr entspricht 50 % der jeweiligen Verlängerungsgebühr (siehe 2.5.2).	50 %

Probealarm der funkgesteuerten Sirenen

Die nächste turnusgemäße Probealarmierung der funkansteuerbaren Sirenen zur Alarmierung der Feuerwehren im Hohenlohekreis findet am **Samstag, 13. Januar 2024** statt.

Zwischen **11.00 und 12.00 Uhr** werden alle Sirenen in allen Gemeinden und Ortsteilen des Hohenlohekreises ausgelöst. Die Bevölkerung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Bürgerenergie in Schöntal

Die Energiewende ist in vollem Gange und wird auch uns in Schöntal erreichen. Bereits Ende 2022 wurde die BürgerEnergie Schöntal GmbH & Co. KG gegründet. Die Firma mit Sitz in Schöntal besteht aus dem Energieversorger ZEAG, der Gemeinde Schöntal und dem Klimateam Schöntal e.V.

Damit sich nun auch die Schöntaler und Schöntalerinnen an dieser Firma beteiligen können, wird noch eine Genossenschaft benötigt. Hier streben wir eine Kooperation mit der Bürger-Energie-Genossenschaft (BEG) Krautheim an.

Was hierzu in Schöntal geplant ist, möchten wir bei einer Infoveranstaltung am 17. Januar um 19.00 Uhr in der Sporthalle in Westernhausen vorstellen.

Es wird hierbei auch Informationen vom Regionalverband Heilbronn-Franken, dem Energieversorger ZEAG, von der Gemeinde, dem Klimateam Schöntal und der BEG Krautheim geben. Alle berichten zum jeweils aktuellen Stand und geben einen Ausblick über die vielfältigen Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien in unserer Region.

Ihr Bürgermeister Joachim Scholz

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

11.1.	Anton Kuhn, Marlach	70 Jahre
13.1.	Gerhard Wolf, Berlichingen	70 Jahre
15.1.	Margarete Glattbach, Westernhausen	70 Jahre
16.1.	Marzellus Deuser, Oberkessach	85 Jahre

Aus den Ortschaften

Wochenmarkt

Ab Januar wird der Markt nur noch monatlich stattfinden – das erste Mal war am 9.1.2024 und danach immer am ersten Dienstag im Monat. Die nächsten Markttermine sind somit am 6.2., 5.3. usw. Uhrzeit und Ort bleiben unverändert: ab 14.30 Uhr an der gewohnten Stelle auf dem Bahnhofsgelände in Westernhausen. Folgende Händler sind künftig auf dem Markt vertreten:

- Forellenzucht Dürr
- Irmgard Specht (Marmelade, selbst gemachte Liköre, Socken
- Thomas Walz (Staubsauger und andere Produkte der Fa. Vorwerk)
- Sancakli Feinkost (Antipasti und andere mediterrane Spezia-

Kurzfristige Ausfälle, z. B. wegen Krankheit, können leider nicht ausgeschlossen werden, daher ohne Gewähr.

Nach Ersatz für die Händler, die nicht mehr kommen können, wird derzeit gesucht. Interessierte Anbieter dürfen sich gerne per E-Mail an Westernhausen@schoental.de wenden. Bedarf besteht insbesondere für Obst und Gemüse, Wurst und Fleisch, Käse sowie typische Hofladenprodukte.

Zusätzlich zum Schöntal Aktuell wird über Änderungen beim Markt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöntal informiert. Die Internetseite der Gemeinde finden Sie unter dem Link https://www.schoental.de/de/startseite. Dort gibt es in der Rubrik "Leben und Wohnen" Infos zum Markt – oder alternativ über den Direktlink https://www.schoental.de/de/leben-wohnen/wochenmarkt-schoental-westernhausen.

Der Dorf- und Kulturverein Westernhausen informiert auch über Facebook und Instagram über den Markt. Die dortigen Informationen sind aktueller als im Amtsblatt und auf der Internetseite. Die Facebook-Gruppe hat die Bezeichnung "Dorf- und Kulturverein Westernhausen e.V.", Direktlink https://www.facebook.com/ groups/757412925836022/

Der Instagram-Account des Dorf- und Kulturvereins heißt @dukv westernhausen.

Bitte informieren Sie hierüber die Mitbürger, die das Schöntal Aktuell nicht lesen.

Die Anlieger und sonstigen Nutzer der Parkplätze werden gebeten, diese an den Markttagen freizuhalten.

Bieringen

Ortschaftsverwaltung geschlossen

Die Ortschaftsverwaltung bleibt weiterhin geschlossen.

Sie erreichen mich im Rathaus in Kloster Schöntal unter Telefon 07943/9100-10.

Die Sprechstunde von Ortsvorsteher Kurz findet weiterhin dienstags in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr statt.

Um Beachtung wird gebeten.

Fundsache

In der Jagsttalhalle in Bieringen wurden zwei Kapuzenpullis, eine Kinderarmbanduhr, ein Paar Creolen sowie ein Stockschirm ge-

Der/die Verlierer/in setze sich bitte mit dem Rathaus in Kloster Schöntal unter der Telefon-Nummer: 07943/9100-91 in Verbinduna.

Fundsache

Nach dem Weihnachtstanz wurden in der Jagsttalhalle Bieringen eine Sweatjacke sowie ein Armkettchen gefunden.

Der/die Verlierer/in setze sich bitte mit dem Rathaus in Kloster Schöntal unter der Telefon-Nummer: 07943/9100-91 in Verbindung

Oberkessach

Fundsache

In Oberkessach wurde am Parkplatz der Leichenhalle ein Ring gefunden.

Der Besitzer kann sich donnerstags von 14.30 bis 18.30 Uhr mit der Ortschaftsverwaltung Oberkessach unter der Telefonnummer 07943/2361 in Verbindung setzen.

Einladung zur Sitzung des Ortschafts am 15. Januar 2024

Am Montag, 15. Januar 2024 findet um 20.00 Uhr eine öffentliche und eine nicht öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats im Gemeindesaal der Alten Schule in Oberkessach statt.

Die öffentliche Sitzung hat folgende Tagesordnung

- 3. Bürgerfragestunde
- Neubau von zwei Freiflächen-PV-Anlagen auf den Flurstücken 1452, 1693, 1694, 1695, 1997, 2006, 2007, 2008, 2010, 2011
- 5. Festlegung Datum 1050-Jahrfeier 2026
- 6. Sonstiges

Im Anschluss daran findet der nicht öffentliche Teil statt.

Die Bevölkerung ist zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrats herzlich eingeladen.

gez. Karin Heckmann, OV

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Schöntal

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Gemeinde:

Bürgermeister Joachim Scholz, Klosterhof 1, 74214 Schöntal

Verantwortlich für den übrigen Inhalt, "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Timo Bechtold, Kirchenstraße 10, 74906 Bad Rappenau

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Bad Rappenau GmbH & Co. KG, Kirchenstraße 10 74906 Bad Rappenau, Tel. 07264 70246-0 www.nussbaum-medien.de

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung):

G.S. Vertriebs GmbH Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt Tel. 07033 6924-0, info@gsvertrieb.de www.gsvertrieb.de

Bildnachweise:

© Fotos Rubrikenbalken: Thinkstock

Ortschaftsverwaltung Oberkessach

Die Ortschaftsverwaltung in Oberkessach hat am Donnerstag, 18.1.2024 folgende Öffnungszeiten:

14.30 bis 16.30 Uhr

Die Sprechstunde von Ortsvorsteherin Karin Heckmann findet von 17.00 bis 18.00 Uhr statt.

Um Beachtung und Kenntnisnahme wird gebeten.

Westernhausen

Sammlung für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Die Sammlung für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. erbrachte im Jahr 2023 in Westernhausen 30,10 €. Herzlichen Dank an alle Spender und auch ein sehr herzliches Dankeschön an die Jugendlichen der KLJB für die Bereitschaft zur Durchführung der Sammlung.

Winzenhofen

Sitzung des Ortschaftsrats am 15.1.2024

Termin 15.1.2024 Uhrzeit 19.30 Uhr

Ort: Vereinsraum Kyffhäuser Kameradschaft/Alte Schule

Themen

TOP 1 Wahlen 2024 (Informationen und Kandidatensuche, Vorschlagslisten)

TOP 2 Aufgaben 2024

TOP 3 Bürgerfragen und Sonstiges

Einladung zum Seniorennachmittag in der Turnhalle Westernhausen

Zum Seniorennachmittag am Sonntag, 28. Januar 2024 um 14.15 Uhr in der Turnhalle Westernhausen (aufgrund der Sanierung der Winiziohalle), möchte ich alle Seniorinnen und Senioren recht herzlich einladen.

Ich freue mich auf einen unterhaltsamen Nachmittag zusammen mit Ihnen. Neben einem kurzweiligen Programm, sollte natürlich noch genügend Zeit sein, um miteinander zu reden und gemütlich beisammenzusitzen. Für die Bewirtung ist wieder bestens gesorgt.

Ihr Sven Pfortner, Ortsvorsteher

Feuerwehrnachrichten

Freiwillige Feuerwehr Schöntal

Abteilung Bieringen

Übung Gruppe 1

Am 12.1.2024, Übungsbeginn: 19.30 Uhr

Abteilung Sindeldorf

Abteilungsversammlung 20.1.2024, 20.00 Uhr, Feuerwehrhaus Sindeldorf **Tagesordnung**

- Begrüßung durch Abt.-Kdt. Thomas Humm 1.
- Totenehrung
- Rückblick des Abt.-Kdt.
- Bericht des Schriftführers
- Bericht des Kassiers
- Bericht der Kassenprüfer
- 7. Entlastung des Kassiers
- Grußwort des Kommandanten Armin Walz
- Grußwort des Ortsvorstehers Florian Zürn 9.
- 10. Wahlen

- Beförderungen 11
- Sonstiges 12.
- 13. Vorschau und Schlusswort des Abt.-Kdt.

Änderungen zur Tagesordnung müssen bis zum 19.1.2024 beim Abteilungskommandanten Thomas Humm eingereicht werden.

Jugendfeuerwehr Schöntal

Christbaumsammelaktion der Jugendfeuerwehr

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schöntal,

auch in diesem Jahr sammelt die Jugendfeuerwehr Schöntal traditionell die ausgemusterten Christbäume in den jeweiligen Teilorten der Gemeinde Schöntal. Die Sammlung findet am Samstag, 13.1.2024 statt. Dazu sollte der Baum ab 9.00 Uhr bitte gut sichtbar und komplett abgeschmückt an der Straße bereitliegen

Wichtige Bitte: der Baum sollte dabei kein Hindernis oder eine Gefahr für andere sein.

Wir freuen uns auf zahlreiche Christbäume.

Die Jugendfeuerwehr Schöntal

Landwirtschaftliche Nachrichten

Tierhaltung beim Veterinäramt registrieren

Das Veterinäramt informiert über Änderungen bei Meldepflichten von Tierhaltern ab Januar 2024

Für alle Halter landwirtschaftlicher Nutztiere, unabhängig, ob es sich um gewerbliche Tierhaltungen oder Hobbytiere handelt, gilt:

1. Stichtagsmeldung zum 1. Januar 2024

Die Viehverkehrsverordnung schreibt vor, dass die Halter von Schweinen, Schafen und Ziegen ihren Tierbestand zum Stichtag 1. Januar spätestens bis zum 15. Januar in der HIT-Datenbank gemeldet haben müssen. Dabei sind die verschiedenen Altersbzw. Gewichtsklassen zu beachten. Die Meldung ist für alle Halter von Schweinen, Schafen und Ziegen verpflichtend vorgeschrieben, unabhängig von Nutzungsart oder Tierzahl, d.h. auch Hobbyhalter müssen melden. Lediglich Minipigs, die weder zu Zucht- noch zu Mastzwecken gehalten werden, sind von der Stichtagsmeldung ausgenommen. Sollten zum 1. Januar keine Tiere eingestallt sein, ist der Bestand mit null Tieren zu melden. Sofern die Tierhaltung aufgegeben wurde, ist diese abzumelden

Die Stichtagsmeldung kann auf verschiedene Wege erfolgen:

- Meldung über die Tierseuchenkassen Baden-Württemberg.
- Meldung mit vorgedruckter Meldekarte des LKV. Die Meldekarte kann beim LKV unter tierkennzeichnung@lkvbw.de angefordert und per Post oder Fax an den LKV zurückgeschickt werden. Weitere Informationen unter www.lkvbw.de.
- Meldung direkt über den eigenen Computer in der HIT-Datenbank. Die Anmeldung erfolgt mittels der 12-stelligen Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung (08 126 XXX XXXX) und der persönlichen PIN unter https://www.hi-tier.de.

Neue Regelungen zur Meldung von Zu- und Abgängen von Schweinen, Schafen oder Ziegen

Seit dem 1. August 2023 sind für Schweine, Schafe und Ziegen, zusätzlich zu den Stichtags- und Zugangsmeldungen auch Abgangsmeldungen innerhalb von 7 Tagen in der HIT-Datenbank vorzunehmen. Zu melden ist nur der Abgang lebender Tiere in einen anderen Betrieb, auch in einen Schlachtbetrieb. Tote Tiere oder Schlachtungen im Haltungsbetrieb werden nicht in der HIT-Datenbank gemeldet. Die Meldungen in der HIT-Datenbank ersetzen allerdings nicht die betriebseigene Dokumentation im Bestandsregister.

3. Grundsätzliche Meldepflicht für Tierhaltungen

In diesem Zusammenhang weist das Veterinäramt auf die grundsätzliche Pflicht zur Registrierung der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren hin.

Jeder Tierhalter, der Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde, d.h. dem zuständigen Veterinäramt, vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, anzuzeigen. Auch hier betrifft die Pflicht zur Registrierung auch Hobbyhaltungen.

Durch die Registrierung kann die Behörde beispielsweise bei einem Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche schneller reagieren und die Halter informieren bzw. unterstützen und die weitere Verbreitung einer Tierseuche verhindern.

Die Eigentümer von Pferden, welche ihr Pferd in einem Pensionsbetrieb eingestellt haben, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen. Die Meldung erfolgt durch den Betreiber der Pferdepension.

Die Halter von Bienen, Gehegewild und Kameliden sowie die Betreiber von Aquakulturbetrieben haben die Tierhaltung ebenfalls dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen.

Für die Registrierung und Anzeige der Tierhaltung kann der auf der Homepage des Landratsamts Hohenlohekreis (www.hohenlohekreis.de) eingestellte Registrierantrag für Tierhalter genutzt werden. Die Registrierung der Tierhaltung erfolgt kostenlos.

Wurde die Tierhaltung oder die Haltung einer Tierart aufgegeben, ist diese beim Veterinäramt abzumelden.

Für Rückfragen steht der Geschäftsbereich Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung telefonisch unter 07940/18-1670 oder per E-Mail unter vetamt@hohenlohekreis.de zur Verfügung.

Fachbeiträge und Neuigkeiten zum Thema Schafzucht

Mitgliederversammlung des Vereins Hohenloher Schäfer am 26. Januar

Der Verein Hohenloher Schäfer lädt in Kooperation mit dem Landwirtschaftsamt des Hohenlohekreises zur Mitgliederversammlung des Hohenloher Schäfervereins am Freitag, 26. Januar 2024 um 19.00 Uhr in das Landhotel Günzburg, Hauptstraße 1, 74635 Kupferzell-Eschental ein. Der Verein informiert neben einem Fachbeitrag zur Fütterung und Neuigkeiten des Landesschafzuchtverbands BW über die aktuellen Belange des Vereins und gibt einen Ausblick auf das Jahr 2024. Neben den Mitgliedern des Vereins sind alle Jungschäferinnen und Jungschäfer sowie an der Schafhaltung interessierte Junglandwirtinnen und -landwirte eingeladen. Um die Versammlung besser planen zu können, wird um Anmeldung gebeten - entweder telefonisch oder per Mail bis Montag, 22. Januar 2024 bei Sandra Haag, Tel. 07940/18-1612 oder Sandra. Haag@hohenlohekreis.de.

Behördeninfos

Abfallwirtschaft Hohenlohekreis



AWH organisiert Christbaumsammlung durch Jugendfeuerwehren und Vereine

Abgeschmückte Weihnachtsbäume werden am 13. Januar abgeholt

Derzeit sind sie wieder überall zu sehen: Große und kleine Tannenbäume machen die weihnachtliche Dekoration für viele Menschen erst komplett. Doch wohin mit den Nadelbäumen, wenn die Feiertage vorüber sind? Die Abfallwirtschaft hat schon heute eine komfortable Lösung für die Bürgerinnen und Bürger des Hohenlohekreises: "Wir haben uns auch in diesem Jahr erfolgreich um die Unterstützung von Jugendfeuerwehren und Vereinen bemüht", berichtet Uli Schmiedt, Teamleiter Grüngutplätze. Zahlreiche Ehrenamtliche holen die ausgedienten Christbäume am Samstag, 13.1.2024, im gesamten Hohenlohekreis ab. "Im Gegenzug belohnt die Abfallwirtschaft die Mithilfe mit einem finanziellen Betrag und unterstützt damit die beteiligten Vereine in ihrer Jugendarbeit", so Schmiedt.

Die auf diese Weise gesammelten Christbäume werden zu wertvollem Brennstoff verarbeitet. "Bitte die Christbäume unbedingt von Lametta und sonstigem Weihnachtsschmuck befreien", erklärt Schmiedt. Die vollständig abgeräumten Christbäume müssen bereits am Vortag gut sichtbar am Rand des Grundstücks zur Abholung bereitgelegt werden. Alternativ können die abgeschmückten Bäume auch bequem und kostenlos auf den Grüngut- und Reisigplätzen im Hohenlohekreis abgegeben werden. Die Abgabe ist auf allen Plätzen möglich, die Reisig annehmen. Nähere Informationen zu den Standorten und Öffnungszeiten der Grüngut- und Reisigplätze stehen auf der Homepage der Abfallwirtschaft www.abfallwirtschaft-hohenlohekreis.de und in der Abfall-App zur Verfügung. Sie ist immer aktuell und steht in den gängigen App-Stores unter dem Namen "Abfallinfo HOK" kostenlos zum Download zur Verfügung. Gerne berät auch das Team der Service-Hotline telefonisch unter 07940/18-555 oder per E-Mail an info@abfallwirtschaft-hohenlohekreis.de.

11. Hohenloher Energieabend zeigt Wärmewende aus Sonne und Eis

Klima-Zentrum beleuchtet neue Wege vom Photovoltaik-Strom zur Nahwärmegewinnung

Ein Blick auf die Dächer im Hohenlohekreis verrät: Photovoltaikanlagen sind beliebt und werden hierzulande fleißig genutzt. Allerdings bleibt es in den meisten Fällen bei der reinen Nutzung als Haushaltsstrom und der Einspeisung der überschüssigen Energie in das Stromnetz. Auf welche vielfältigen Arten Photovoltaikanlagen zur Wärmewende beitragen können, zeigt der 11. Hohenloher Energieabend des Klima-Zentrums Hohenlohekreis am Donnerstag, 25. Januar 2024 um 18.00 Uhr im Produktionsund Logistikzentrum der MEFA Befestigungs- und Montagesysteme GmbH in der Kubacher Straße in Kupferzell.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwarten spannende Impulse vom Leiter des Klima-Zentrums Joachim Schröder und vom Leiter des Solar-Clusters Andreas Schlumberger. Anschließend führen Martin Schneider, geschäftsführender Gesellschafter von MEFA, und Peter Kömmelt, Technischer Leiter multiQ, ins Thema "Photovoltaik-Thermie", kurz "PV-T", ein. Bei einer Führung durch das Werk in Kupferzell wird aufgezeigt, wie die Verbindung aus Sonnenstrom und Eisspeicher klimafreundliche Nahwärmegewinnung ermöglicht und damit zur Energiewende beiträgt. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, sich mit den Experten persönlich auszutauschen.

Um Anmeldung zum 11. Hohenloher Energieabend des Klima-Zentrums Hohenlohekreis per E-Mail an

klimazentrum@hohenlohekreis.de wird gebeten. Die Vergabe der 40 verfügbaren Plätze erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung. Es wird eine Warteliste geführt. www.klima-hohenlohe.de

Landratsamt Hohenlohekreis

Einbeziehung der Nachbarn ändert sich bei Bauvorhaben

Änderungen der Landesbauordnung Baden-Württemberg Seit 25. November 2023 ist das "Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren" in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden Form- und Verfahrensanforderungen der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) geändert. Das Umwelt- und Baurechtsamt des Landratsamtes Hohenlohekreis informiert über die wichtigsten Änderungen:

Einreichung von Bauanträgen

Alle baurechtlichen Anträge sind künftig direkt bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde (Landratsamt Hohenlohekreis, Stadt Künzelsau, Große Kreisstadt Öhringen) einzureichen. Diese informiert die Gemeinden, bei denen die Anträge bisher einzureichen waren, unverzüglich über eingegangene Bauanträge.

Nachbarbenachrichtigung

Die Nachbarbeteiligung wird zur Nachbarbenachrichtigung geändert. Die Beteiligung von Angrenzern wird nun auf Fälle begrenzt, in denen diese tatsächlich direkt betroffen sind, das heißt bei Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von Nachbar schützenden Vorschriften. Diese Handhabung entspricht der Musterbauordnung. In nahezu allen Bundesländern wird dies bereits so gehandhabt. Das bedeutet aber nicht, dass die Nachbarinnen und Nachbarn in ihren sie selbst betreffenden schützenswerten Rechten eingeschränkt werden. Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen müssen künftig vom Bauherrn ausdrücklich beantragt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass von Anfang an klar ist, ob nachbarliche Belange tangiert werden oder nicht. Zudem müssen die Baurechtsbehörden auch allen nicht beteiligten Nachbarinnen und Nachbarn, die in ihren Belangen berührt sein könnten, ihre Entscheidung bekannt geben. Damit wird sichergestellt, dass alle rechtzeitig von einem Vorhaben erfahren.

Im Kenntnisgabeverfahren dürfen keine Ausnahmen, Abweichungen oder Befreiungen beantragt werden. Somit fällt in solchen Verfahren auch die Nachbarbenachrichtigung weg.

Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens

Ziel der Gesetzesänderung ist primär die Ermöglichung eines digitalen Baugenehmigungsverfahrens. Dafür sind Anträge und Bauvorlagen in elektronischer Textform notwendig. Bis zum 31. Dezember 2024 gibt es noch eine Übergangsfrist, in der Anträge nach der bisherigen Regelung in Textform eingereicht werden

Ab 1. Januar 2025 sind baurechtliche Anträge dann ausschließlich elektronisch zu stellen.

Für die Durchführung des digitalen Baugenehmigungsverfahrens wird vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen derzeit die Plattform "Virtuelles Bauamt" entwickelt und eingeführt. Hierüber können zukünftig Entwurfsverfassern und Bauherren Bauanträge digital einreichen. Auch die digitale Zustellung der Baugenehmigung soll über diese Plattform rechtssicher erfolgen können. Das Landratsamt Hohenlohekreis hat sich diesem Projekt bereits angeschlossen und arbeitet an der Umsetzung. Bis das digitale Baugenehmigungsverfahren umgesetzt wurde, gibt es keine Änderung der Einreichung von Bauanträgen.

Online-Vortrag "Essen wie die Großen"

Informationen zu kindgerechter Kost nach dem ersten Lebens-

Unter dem Motto "Essen wie die Großen" bietet das Landwirtschaftsamt des Landratsamtes Hohenlohekreis am Mittwoch. 17. Januar 2024 von 9.30 bis 11.00 Uhr einen Online-Vortrag für interessierte Eltern an.

Sobald aus dem Baby ein Kleinkind geworden ist, interessiert es sich mehr und mehr für das Familienessen. Im Rahmen des Vortrags wird unter anderem erklärt, wie eine ausgewogene Familienkost aussieht, die den Bedürfnissen der Kinder (1 – 3 Jahre), aber auch denen der Erwachsenen gerecht wird. Neben zahlreichen Informationen zur richtigen Auswahl der Lebensmittel gibt es viele Tipps, wie man seinem Kind ein ausgewogenes Essverhalten mit auf den Weg gibt.

Der Online-Vortrag findet im Rahmen der Landesinitiative Bewusste Kinderernährung (BeKi) statt und wird von BeKi-Referentin Andrea Häusele gehalten. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Eine Anmeldung ist bis Mittwoch, 10. Januar 2024 unter http:// anmeldung-lawiamt.lra-hok.de erforderlich. Genauere Informationen sowie der Teilnahme-Link werden am Tag vor der Veranstaltung per E-Mail verschickt.

Online-Vortrag "Stillen – was kommt danach?" Optimale Ernährung im ersten Lebensjahr

Die Einführung von Beikost bei Babys ist Inhalt des Online-Vortrags "Stillen - was kommt danach?" am Mittwoch, 24. Januar 2024 von 9.30 bis etwa 11.00 Uhr.

In den ersten vier bis sechs Lebensmonaten ist Muttermilch beziehungsweise Säuglingsnahrung die beste Mahlzeit für den Säugling. Danach reichen der Energie- und Nährstoffgehalt nicht mehr aus. Die Milchmahlzeiten müssen durch Beikost ergänzt und schrittweise ersetzt werden. Beim Vortrag "Stillen – was kommt danach?" lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Ernährungsplan für das erste Lebensjahr ihres Kindes kennen. Sie erhalten damit eine Orientierungshilfe für die Umstellung von der Milch auf feste Nahrung.

Der Online-Vortrag findet im Rahmen der Landesinitiative Bewusste Kinderernährung (BeKi) statt und wird von BeKi-Referentin Andrea Häusele gehalten. Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist bis Mittwoch, 17. Januar 2024 unter http://anmeldung-lawiamt.lra-hok.de erforderlich. Genauere Informationen sowie der Teilnahme-Link werden am Tag vor der Veranstaltung per E-Mail verschickt.

Forum Hauswirtschaft – was bringt die Zukunft? Informationsnachmittag für Fachkräfte in der Hauswirtschaft und Landfrauen

Am Dienstag, 6. Februar 2024 findet von 14.00 bis 16.30 Uhr in der Aula der Akademie für Landbau und Hauswirtschaft in Kupferzell der jährliche Informations- und Gesprächsnachmittag für hauswirtschaftliche Fachkräfte und Bäuerinnen statt.

Die Teilnehmenden erwartet ein breites Spektrum an Informationen rund um das Thema "Hauswirtschaft - was bringt die Zu-

Elke Messerschmidt vom Kompetenzzentrum Hauswirtschaft wird in ihrem Vortrag "Smart Home - Wissen für die Hauswirtschaft" einen Überblick geben, wie die Digitalisierung die Hauswirtschaft verändert.

Im Anschluss stellt Dr. Carolin Nössler die Koordinierungs- und Vernetzungsstelle Hauswirtschaft Baden-Württemberg vor.

Eine Anmeldung ist bis Dienstag, 30. Januar 2024 unter http:// anmeldung-lawiamt.lra-hok.de, unter Tel. 07940/18-1601 oder unter Landwirtschaftsamt@Hohenlohekreis.de erforderlich.

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Information, Beratung und Auskunft über

- Renten
- medizinische und berufliche Reha
- Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner
- Versicherungs- und Beitragsfragen

Persönliche Beratung

In Schöntal im Rathaus, Klosterhof 2

Nächster Sprechtag am Dienstag, 20. Februar 2024 von 8.30 bis 16.00 Uhr.

Für persönliche Beratungen ist eine vorherige Terminvereinbarung unter 0791/97130-0 erforderlich.

Telefonische Beratung

Termine für telefonische Beratungen können unter 0791/97130-0 vereinbart werden.

Video-Beratung

Terminbuchung im Internet: www.drv-bw.de/videoberatung

Beratungen zur ergänzenden Altersvorsorge

Termine können unter 0791/97130-181 vereinbart werden.

Rentenversicherungsbeitrag bleibt 2024 konstant Änderungen ergeben sich für bestimmte Arbeitsverhältnisse und Berufsgruppen

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) gibt bekannt, dass der Rentenversicherungsbeitrag das siebte Jahr in Folge bei 18,6 Prozent des Bruttolohnes bleiben wird. Die Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung hingegen steigt von monatlich 7.100 Euro auf 7.550 Euro, oder 90.600 Euro im Jahr. Rentenversicherungsbeiträge müssen lediglich bis zu dieser Verdienstgrenze geleistet werden. Beitrag für freiwillig Rentenversicherte, pflichtversicherte Selbstständige und Handwerker steigt moderat Wer freiwillig in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt, muss künftig monatlich einen um 3,35 Euro höheren Mindestbeitrag leisten. Dieser beträgt somit im nächsten Jahr 100,07 Euro im Monat statt bislang 96,72 Euro. Der monatliche Höchstbetrag liegt bei 1.404,30 Euro.

Der Regelbeitrag für versicherungspflichtige Selbständige und Handwerker beträgt monatlich 657,51 Euro. Das Entrichten des halben Regelbeitrags ist für selbstständige Existenzgründer

Änderungen für Mini- und Midi-Jobber

Aufgrund der Erhöhung des Mindestlohns auf 12,41 Euro pro Stunde steigt die monatliche Verdienstgrenze für Mini-Jobber im nächsten Jahr auf 538 Euro pro Monat. Diese Anhebung führt dazu, dass sich die Untergrenze für Midi-Jobber entsprechend erhöht. Als Midi-Jobber gelten somit alle, die monatlich zwischen 538,01 Euro und 2000 Euro verdienen. Sie zahlen reduzierte Beiträge zur Rentenversicherung, ohne dass sich dadurch ihre Rentenansprüche vermindern.

Handwerkskammer Heilbronn-Franken

3-D-Vermessung im Handwerk spart Zeit und Kosten

Jede Handwerkerin und jeder Handwerker kennt es: Auf Baustellen müssen Wände, Böden, Räume oder Dächer vermessen werden. Das nimmt viel Zeit in Anspruch. Schneller und effizienter als mit Meterstab und Handlaser geht das mit dem 3-D-Laserscanner. Viele Gewerke können von dieser Technologie profitieren und so Zeit und Kosten einsparen.

Bei einer Informationsveranstaltung der Handwerkskammer Heilbronn-Franken am Donnerstag, 18. Januar 2024 erfahren Handwerker alles Wissenswerte über die 3-D-Vermessung und ihre Anwendungsmöglichkeiten: Wie funktioniert das 3-D-Laserscanning? Welche Vorteile bietet es im Vergleich zu anderen Vermessungsmethoden? Wie kann die 3-D-Vermessung bei BIM (Building Information Modeling) genutzt werden?

Im Vordergrund stehen die Fragen der Teilnehmer. Als Experte steht Lukas Rang von Virtual Tours in Pfedelbach zur Verfügung.

Weitere Informationen

Die Veranstaltung findet im Bildungs- und Technologiezentrum der Handwerkskammer (BTZ) in Heilbronn statt und ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist erforderlich unter www.hwk-heilbronn.de/vermessung.

Notdienste/Soziale Dienste

Apotheken-Bereitschaftsdienst

- 12.1. Stadt-Apotheke Krautheim, Tel. 06294/42100
- 13.1. Bahnhof-Apotheke Öhringen, Tel. 07941/8584 Comburg-Apotheke Künzelsau, Tel. 07940/8490
- Rats-Apotheke Forchtenberg, Tel. 07947/9434050 Hof-Apotheke Öhringen, Tel. 07941/2321

Notfalldienstregelung

Für die Gesamtgemeinde Schöntal gilt für die Werktagnächte, Sonn- und Feiertage und außerhalb der Sprechstundenzeiten die Notdienstnummer 116117 (Anruf ist kostenlos). Bei lebensbedrohenden Notfällen ist die Rettungsleitstelle/Notarzt unter 112 jederzeit erreichbar.

Allgemeine Notfallpraxis Öhringen

Hohenloher Krankenhaus Öhringen

Notfallpraxis Öhringen, Kastellstraße 5, 74613 Öhringen Öffnungszeiten: Sa., So. und Feiertage 10.00 – 18.00 Uhr

Kostenfreie Onlinesprechstunde

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt - kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte, unter Tel. 0711/96589700 oder docdirekt.de

Zahnärztlicher Notfalldienst

Telefon 0761/12012000 oder www.kzvbw.de Zahnärztliche Notfallversorgung nach Unfällen

Zahnärztliche Notfalldienstnummer 0761/12012000

Notfalldienstsuche der KZV BW

www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst

Kinder- und jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

Zentrale Notfallpraxis am DIAK in Schwäbisch Hall

Öffnungszeiten jeweils an den Wochenenden und Feiertagen von 9.00 bis 15.00 Uhr

Eltern können ohne Voranmeldung mit ihren Kindern in die Notfallpraxis kommen. Zentrale Rufnummer 116117.

Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

Zentrale Rufnummer 116117, Notfallpraxis HNO Heilbronn SLK-Klinikum Heilbronn, Am Gesundbrunnen 20 – 26, Heilbronn Sa., So. und Feiertag 10.00 - 20.00 Uhr

Augenärztlicher Notfalldienst

Telefon 116117

Augenärztliche Notfallpraxis in den SLK-Kliniken Heilbronn Klinikum am Gesundbrunnen, Am Gesundbrunnen 20 – 26 Heilbronn

Fr. 16.00 – 22.00 Uhr, Sa., So., Feiertage 10.00 – 20.00 Uhr

Allgemeiner Sozialer Dienst des Landratsamtes **Hohenlohekreis**

Der Allgemeine Soziale Dienst des Landratsamtes Hohenlohekreis informiert, berät und unterstützt Familien, Eltern, Kinder und Jugendliche bei Erziehungsschwierigkeiten, in Notlagen, bei familiären Problemen und in Trennungs- und Scheidungssituationen.

Die für Schöntal zuständige Bezirkssozialarbeiterin, Frau Landwehr, erreichen Sie im Landratsamt Hohenlohekreis unter Telefon 07940/18-1436.

Demenzberatungsstelle im Hohenlohekreis

Ansprechperson: Frau Sonja Ender

Tel. 07940/9225-16, E-Mail sonja.ender@drk-hohenlohe.de

Pflegestützpunkt Hohenlohekreis

Stettenstraße 32, 74653 Künzelsau

Neutrale Beratung im Vor- und Umfeld der Pflege

Telefon 07940/9355012, 9355013 oder 9355014

E-Mail pflegestuetzpunkt@hohenlohekreis.de

Beratungsgespräche nach Terminvereinbarung auch in Öhringen, Poststraße 60

kit - Familiäre Kindertagesbetreuung Hohenlohekreis



Erziehungs- und Jugendberatungsstelle Hohenlohekreis



Tiele-Winckler-Straße 54 Tel. 07941/6084-890 Fax 07941/6084-17



E-Mail: erziehungsberatung-hohenlohe@jhfh.friedenshort.de

Wir sind für Sie da.

in Öhringen

8.00 - 17.00 Uhr Mo. – Fr. Tiele-Winckler-Str. 54, 74613 Öhringen

in Künzelsau

Mo., Di., und Do. 9.00 - 17.00 Uhr

Im Nebengebäude C des Landratsamts in Künzelsau (Allee 16/ Stuttgarter Str.)

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle unterliegen der Schweigepflicht.

Die Beratung ist für Sie kostenfrei.

Beratungen können face to face, telefonisch und über Videotelefonie stattfinden.

Kirchliche Nachrichten

Seelsorgeeinheit Schöntal

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten Samstag, 13.1.

Ernsbach 17.30 Uhr Vorabendmesse 19.00 Uhr Vorabendmesse Schleierhof

Sonntag, 14.1.

9.00 Uhr Sonntagsmesse Marlach Bieringen 10.00 Uhr

Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung

10.00 Uhr Wort-Gottes-Feier Oberkessach

mit Kommunionausteilung

Westernhausen 10.00 Uhr Wort-Gottes-Feier

mit Kommunionausteilung

10.30 Uhr Sonntagsmesse mit Taufe Sindeldorf Homepage der Kath. Seelsorgeeinheit Schöntal

Die aktuellen Gottesdienstzeiten, Veranstaltungen und viele weitere nützliche und interessante Informationen rund um unsere Seelsorgeeinheit finden Sie auf unserer Homepage: www.seschoental.drs.de.

12 Monate - 12 Orte in Berlichingen

Am 21. Januar 2024 feiern wir im Rahmen der Aktion "12 Monate

- 12 Orte" das Patrozinium St. Sebastian in Berlichingen mit einem Festgottesdienst um 10.30 Uhr. Im Anschluss daran wartet ein indisches Mittagessen im Bürgerzentrum auf Sie, das Pfarrer Christuraj mit einem Team zubereiten

Der Erlös kommt dem Dalit-Projekt von Pfarrer Christuraj, dem Projekt von Pfarrer Thomas und der Kirchenrenovierung zugute.



Foto: Kath. SSE Schöntal

Für das Mittagessen bitten wir um Anmeldung bis zum 14.1. bei Gerlinde Seewald (Tel. 07943/8370, E-Mail: seewalds@gmx.net) oder im Pfarramt Schöntal (Tel. 07943/2406, E-Mail: StJoseph. KlosterSchoental@drs.de).

Abendlob zum Wochenausklang

Auch im neuen Jahr sind Sie wieder ganz herzlich zum Abendlob zum Wochenausklang eingeladen. Der nächste Termin ist am Freitag, 12. Januar wie gewohnt von 18.30 bis 19.00 Uhr in der Kapelle des Bildungshauses.

Sr. Paulin mit Team

Elternabend zur Firmung

Wir laden herzlich zum Elternabend für die Eltern aller Firmbewerberinnen und Firmbewerber unserer Seelsorgeeinheit am Donnerstag, 1. Februar um 19.30 Uhr im Gemeindehaus Bieringen, Lindenstraße 4 ein.

An diesem Abend werden wir Sie mit dem Sinn und der Organisation der Firmvorbereitung vertraut machen und für Ihre Fragen zur Verfügung stehen. Wer sich bisher nicht zur Firmung angemeldet hat, aber gefirmt werden möchte, soll die Anmeldung schnellstens an das Pfarrbüro in Bieringen richten.

Wir freuen uns auf die Begegnung mit Ihnen. Pfarrer Dr. Guido Bömer und Roman Ecker

Wir sind für Sie da

Notfalltelefon: 0151/61499973

Pfr. Dr. Guido Bömer

Tel. 07943/940053, E-Mail: Guido.Boemer@drs.de

Pfr. Christuraj Lourdusamy

Tel. 07943/943562, mobil 0151/63875133 E-Mail: christuraj1978@gmail.com

Pfr. Thomas Noorammackal

Tel. 07943/940061, mobil 0176/89033327

E-Mail: nooranbiju@gmail.com

Urlaub vom 10. Januar bis 10. Februar 2024 Kath. Pfarramt Bieringen, Claudia Schmierer Tel. 07943/2842, E-Mail: StKilian.Bieringen@drs.de

Öffnungszeiten

Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 8.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr

Kath. Pfarramt Kloster Schöntal, Martina Kretzschmar Tel. 07943/2406, E-Mail: StJoseph.KlosterSchoental@drs.de Offnungszeiten

Montag 9.00 - 12.00 Uhr, Dienstag 15.00 - 18.00 Uhr, Donnerstag und Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Kath Pfarramt Westernhausen, Annette Karl

Tel. 07943/446, E-Mail: StMartinus.Westernhausen@drs.de Öffnungszeiten

Mittwoch 18.00 - 20.00 Uhr

Donnerstag und Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Gesamtkirchenpfleger Heinrich Schega

Klosterhof 18, 74214 Kloster Schöntal

Tel. 07943/5330000, E-Mail: Heinrich.Schega@kpfl.drs.de

Konto der Kath. Seelsorgeeinheit Schöntal

Sparkasse Hohenlohe, DE55 6225 1550 0220 0434 52

St. Sebastian Berlichingen

Mittwoch, 17.1.

18.00 Uhr Abendmesse

Sonntag, 21.1

10.30 Uhr Festgottesdienst zum Patrozinium St. Sebastian im Rahmen der Aktion 12 Monate – 12 Orte, anschl. indisches Mittagessen im Bürgerzentrum

Patrozinium St. Sebastian

Am 21. Januar 2024 feiern wir im Rahmen der Aktion "12 Monate - 12 Orte" das Patrozinium St. Sebastian in Berlichingen mit einem Festgottesdienst um 10.30 Uhr. Im Anschluss daran wartet ein indisches Mittagessen im Bürgerzentrum auf Sie, das Pfarrer Christuraj mit einem Team zubereiten wird. Der Erlös kommt dem Dalit-Projekt von Pfarrer Christuraj, dem Projekt von Pfarrer Thomas und der Kirchenrenovierung zugute.

Für dieses Mittagessen bitten wir um Anmeldung bis zum 14. Januar bei Gerlinde Seewald unter Tel. 07943/8370 oder Mail: seewalds@gmx.net oder im Pfarramt Schöntal, Tel. 07943/2406 oder Mail: StJoseph.KlosterSchoental@drs.de

St. Kilian Bieringen

Sonntag, 14.1.

10.00 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung

St. Georg Marlach

Sonntag, 14.1.

9.00 Uhr Sonntagsmesse

18.00 Uhr Kirchenkonzert der Blaskapelle Marlach

Wir laden sehr herzlich dazu ein.

Dienstag, 16.1.

18.30 Uhr Abendmesse

19.30 Uhr Öffentliche KGR-Sitzung im Pfarrhaus

St. Johannes Oberkessach

Sonntag, 14.1.

10.00 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung

St. Joseph Kloster Schöntal

Donnerstag, 11.1.

19.00 Uhr Abendmesse in der Bildungshauskapelle

Freitag, 12.1.

18.30 Uhr Abendlob in der Bildungshauskapelle

Samstag, 13.1.

17.30 Uhr Vorabendmesse in Ernsbach

Dienstag, 16.1.

18.00 Uhr Vesper mit eucharistischer Anbetung, Bildungshaus-

kapelle

Donnerstag, 18.1.

19.00 Uhr Abendmesse in der Bildungshauskapelle

Freitag, 19.1.

18.30 Uhr Abendlob in der Bildungshauskapelle

Mariä Himmelfahrt Sindeldorf

Sonntag, 14.1.

10.30 Uhr Sonntagsmesse mit Taufe von Yara Vogel

17.00 Uhr Rosenkranz

Freitag, 19.1.

18.00 Uhr Abendmesse

St. Martinus Westernhausen

Sonntag, 14.1.

10.00 Uhr Wortgottesfeier mit Kommunionausteilung

Krippenspiel Westernhausen

Das Krippenspiel fand in diesem Jahr während der Christmette statt und wurde von den Eltern der künftigen Kommunionkinder organisiert. Es haben insgesamt 24 Kinder im Alter von 2 bis 11 Jahren mitgespielt.

Wir freuen uns sehr, dass so viele Kinder mitgemacht haben. Vielen Dank, dass ihr dabei wart.

St. Josef Widdern

Donnerstag, 18.1.

16.00 Uhr hl. Messe in der Seniorenresidenz

Seelsorgeeinheit Krautheim

Notfallseelsorge

Erreichbarkeit in seelsorgerischen Notfällen **Pfarrer Metz**

Tel. 06294/4280380, bernhard.metz@kath-kras.de

Pfarrer Kern

Tel. 06294/333, trudpert.kern@kath-kras.de

Pater Soji Chacko CSsR

Tel. 06297/283, soji.chacko@kath-kras.de

Kontaktdaten

Seelsorgeeinheit Krautheim-Ravenstein-Assamstadt Pfarrgasse 3, 74238 Krautheim-Gommersdorf.

Tel. 06294/4280380, Fax 06294/4280605

pfarrbuero@kath-kras.de, www.kath-kras.de

Bankverbindung der Seelsorgeeinheit Krautheim-Ravenstein-Assamstadt

IBAN: DE87 6606 9342 0001 1799 00, BIC: GENODE61KTH

Samstag, 13.1. – Vorabend vom 2. Sonntag im Jahreskreis 19.00 Uhr Kr Messfeier mit Jahresgedächtnisse

Sonntag, 14.1. - 2. Sonntag im Jahreskreis, Kanzeltausch mit Lauda

9.00 Uhr Go Messfeier 9.00 Uhr Wi Messfeier

13.00 Uhr Go Dank- und Sühnerosenkranz

Rede zur Einbringung des Haushalts für das Jahr 2024 in der Sitzung des Gemeinderats am 19.12.2023

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

wir kommen nun zum Königsrecht des Gemeinderats, nämlich der Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024. Zuvor ist es meine Aufgabe ihn einzubringen.

Der aktuelle Gemeinderat wird sich mit der Umsetzung des Plans bis zum Sommer 2024 befassen und danach wird der neu gewählte Gemeinderat den Staffelstab übernehmen.

Am 09. Juni 2024 finden Kommunalwahlen statt, neben dem Gemeinderat werden auch die Ortschaftsräte und die Kreistagsmitglieder neu gewählt. Ich nutze die heutige Haushaltsrede, um die interessierte Bürgerschaft zu motivieren sich um ein Mandat zu bewerben! Demokratie lebt bekanntlich vom Mitmachen und damit vom Engagement der Bürgerschaft. Unsere Gemeinde Schöntal ist seit Bestehen der Gesamtgemeinde Anfang der 70er Jahre gut gefahren und hat sich auch gut entwickelt. Das ist ein Verdienst der ehrenamtlich Tätigen früherer und heutiger Tage. Das wollen wir auch in der Zukunft so fortsetzen.

Der legendäre frühere Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart Manfred Rommel hat einmal gesagt:

"In unserer Welt wird nicht nur mehr ausgegeben als eingenommen, sondern mehr geschrieben als gelesen, mehr geredet als gedacht, mehr gefordert als geschuldet, mehr gejammert als gelitten, mehr gebellt als gebissen."

Mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen in der politischen Landschaft in der Welt und in Deutschland ist dieses Zitat immer noch brandaktuell und zutreffend.

Zu den kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Russland und der Ukraine ist jetzt noch der brutale Überfall von der Hamas auf Israel dazugekommen. Beide Ereignisse sind auf das Schärfste zu verurteilen! Klar ist, dass diese Kriege Auswirkungen auf das Weltgeschehen haben und weiterhin haben werden.

Aber auch die sonstigen Entwicklungen sind von gravierender Natur:

Die Energiewende verläuft nach wie vor langsam. Atomstrom ist Geschichte, der Südlink liefert noch nicht. Die Erneuerbare Energien laufen intensiv an. Wir haben uns im vergangenen Jahr sehr intensiv mit dem Thema befasst und werden dies auch in den kommenden Monaten weiterhin tun.

Die Preise gehen stark nach oben. Vor allem auf dem Bausektor. Wir sehen das bei unseren Projekten wie bei der Winiziohalle und bei der Kita in Bieringen.

Der Arbeitskräftemangel greift weiter um sich!

Die Transformation in der Automobilwirtschaft läuft. Die ersten Automobilkonzerne setzen Personal frei – zunächst im Leiharbeiterbereich! Auch Hersteller in der Region!

Inflation, Rezession, Migration, Klimawandel, die Finanzierung von Projekten und Standards in Deutschland, all diese Themen sind in den vergangenen Monaten in der öffentlichen Diskussion sehr stark in den Vordergrund getreten. Sie werden uns auch in der Zukunft intensiv beschäftigen! Damit werden große Herausforderungen für Wirtschaft und Gesellschaft verbunden sein.

Die neuesten Erkenntnisse durch die neue PISA-Studie machen uns deutlich, dass es um die Bildungspolitik nicht gut bestellt ist. Baden – Württemberg ist im Ländervergleich früher in der Spitzengruppe gewesen und jetzt gnadenlos abgerutscht. Das gesamt Bildungswesen der Bundesrepublik wurde in der weltweiten Tabelle nach unten durchgereicht. Das sind sehr bedenkliche Entwicklungen.

Wir in Schöntal investieren tatkräftig in die Bildung! Schule und die Kitas haben im Gemeinderat einen hohen Stellenwert.

Die Leistungsgesellschaft, die unser Land in der Vergangenheit ausgezeichnet hat, scheint Geschichte zu sein! Schule in Teilen ohne Noten, der Wegfall der Bildungsempfehlung und die Abschaffung der Ehren- und Siegerurkunden bei den Bundesjugendspielen sind Entwicklungen, die das deutlich machen!

Die drei oder vier Tagewoche und die "Work - Life - Balance" sind die beherrschenden Themen in der Republik.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich halte diese neue Mentalität für gefährlich, denn die wirtschaftlichen Mitbewerber auf dem Weltmarkt sind da anders aufgestellt. Schauen Sie sich an, wie sich die Volkswirtschaften in China, den USA und in den anderen Ländern entwickelt haben. In vielen dieser Länder ist die Leistungs- und die Einsatzbereitschaft der Leute stärker ausgeprägt als bei uns. Die ist die Grundlage für wirtschaftlichen Erfolg und auch für gute Einnahmen des Staates. Also Leistung ist der Schlüssel zum Erfolg und nicht die Umverteilung von finanziellen Mitteln.

Mit Blick auf den Kreishaushalt ist festzustellen, dass dort die Kosten für den sozialen Bereich eine Dimension angenommen haben, die kaum mehr zu stemmen ist. Die Folge wird sein, dass die Kreisumlage in der Zukunft gewaltig steigen wird.

Wir dürfen nicht vergessen, dass Wohlstand nicht von alleine oder vom Umverteilen kommt. Er muss schlichtweg erwirtschaftet werden.

Apropos Leistung und Einsatz:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den 60 Mrd. €: Umschichtung vom Coronatopf in den Fond für Klima und Transformation hat Deutschland und vor allem die politische Landschaft erschüttert. Es ist einmalig in der Geschichte der Republik, dass das Bundesverfassungsgericht einen Haushalt für nichtig erklärt hat.

Kurzer Blick auf Baden-Württemberg:

Die Orientierungsdaten für die kommunalen Haushalte vom 18.07.2023 des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums des Innern, für Digitalisierung und Kommunen geht von den folgenden Entwicklungen aus:

Die Steuereinnahmen für alle staatlichen Ebenen sollen steigen: 2023 = 920,6 Mrd. und 2024 = 962,2 Mrd. €.

Die Mitglieder des AK Steuerschätzung erwarten, dass die Einnahmen für die Kommunen von 21.1 Mrd. € im Jahr 2024 auf 24,1 Mrd. € im Jahr 2027 steigen werden.

Ob diese Entwicklungen so kommen werden ist aufgrund der weltweiten Entwicklungen eher unwahrscheinlich.

Corona haben wir finanzwirtschaftlich überstanden. Bund und Land haben beherzt eingegriffen und den Kommunen 2021/2022 sehr geholfen.

Jetzt gilt es die steigende Zahl von Geflüchteten in den Griff zu bekommen.

Der Gemeindetag Baden – Württemberg warnt vor einem Scheitern des Staates: Kinderbetreuung, Energie- und Verkehrswende, Flüchtlinge und viele andere Themen führen dazu, dass der "gesetzliche Anspruch und die Wirklichkeit auseinanderklaffen."

Zu Schöntal:

Ein hoher Ausgabeposten ist die Kreisumlage. Der Kreistag hat vor kurzem den Hebesatz auf 33,25% festgelegt. Wir haben im Plan mit 35% kalkuliert. Das Einsparpotenzial wird sicherlich durch steigende Kosten im Energiebereich aufgefressen werden.

Im kommenden Jahr wollen wir die folgenden Projekte in Angriff nehmen bzw. begonnene Maßnahmen fortsetzen:

Erwerb Grundstücke 8		250.000
Gebäude	Nebenkosten	€
	Erwerb Wohncontainer für	140.000
	Geflüchtete	€
Baumaßnahmen	Breitbandversorgung/Glasfa	2.000.00
	ser	0 €
	Sanierung Winiziohalle	1.560.00
		0€
	Regenüberlaufbecken	1.027.00
	Westernhausen RÜ 2.91	0€
	Straßensanierungen (GVs)	750.000
	Klosterwaldstraße und	€
	Aschhausen Richtung	
	Westernhausen	
	Einrichtung zweier	470.000
	Kindergartengruppen in der	€
	Kita in Bieringen	
	Nachrüstung Messtechnik	410.000
	Regenüberlaufbecken	€
	Regenüberlaufbecken in	340.000
	Westernhausen RÜ 1.25	€
	Gewerbegebiet Erlenäcker	200.000
	Gewenbegebiet Enemaaker	€
	Baugebiet Marlach	190.000
	(Abwasser)	130.000
	Umkopplung	175.000
	Mischwassernetz Marlach)	173.000
	Um-/Anbau	<u> </u>
		50 000 <i>6</i>
	Feuerwehrgerätehaus	50.000€
	Berlichingen.	20,000,0
	Urnenfelderweiterung	30.000 €
	Berlichingen	20,000,0
	Anschluss Baulücken	20.000 €
	Generalsanierung Schächte,	8.000€
	Dücker	
P		70.000.0
Erwerb bew. Vermögen	Erwerb Feuerwehrfahrzeug TSF-W Berlichingen	70.000 €
	Mobile	65.000 €
	Handsprechfunkanlage	
	Erwerb Feuerwehrfahrzeug	50.000€
	TSF Marlach	
	Erwerb bewgl. Vermögen Bauhof	28.500 €

	Anhänger für Schlepper	27.000 €
	Abwasserbeseitigung	12.000€
	Erwerb bewgl. Vermögen	10.000€
	Kindergarten	
	Erwerb Spielgeräte	10.000 €
	Einrichtung Zentralarchiv	8.000€
	Büroausstattung	8.000€
	Rasenschlepper John Deere	6.000€
	X127 für Bauhof	
	Erwerb bewgl. Vermögen	5.000€
	Schule	
	Pauschale Verkehr	5.000€
	Pauschale Hausmeister	2.500 €
	Pauschale	2.000€
	Wasserversorgung	
	Pauschale Bestattung	2.000€
	Pauschale Feuerwehr	2.000€
Investitionsfördermaßnahm	Abwasserzweckverband	47.500 €
en.	Jagst-Kessach	
	Zuschüsse an Vereine*	5.000€

Hinzu kommen noch die folgenden Projekte:

Freiwillige kommunale Wärmeplanung. Es ist davon auszugehen, dass die Kommunen verpflichtet werden eine solche Planung auf den Weg zu bringen. Gemeinsam mit unseren Nachbarkommunen haben wir einen Konvoi gebildet, der nun sozusagen freiwillig in die Wärmeplanung einsteigt. Schöntal führt ihn an. Krautheim, Dörzbach und Mulfingen gehören dazu. Um noch eine hohe Förderung zu erhalten haben wir einen gemeinsamen Antrag gestellt um die Zuschussmittel für eine Planung erhalten zu können.

Im Bereich der Erneuerbaren Energien laufen schon einige Verfahren. Wir können jetzt schon erkennen, dass weitere Antragsteller kommen werden. Die Energiewende läuft, allerdings ist es erstaunlich wie stark - überörtlich betrachtet- die Gegenwehr gegen Windkraft und Freiflächen PV – Anlagen ist.

Vom Bund haben wir erfahren, dass die Bezuschussung eines Klimamanagers für Schöntal bewilligt sei, wir warten nun auf den schriftlichen Bescheid.

Im Bereich der Breitbandversorgung (Glasfaser) wird die Gemeinde Bundes- und Landeszuschüsse erhalten. Sobald die endgültigen Bescheide vorliegen werden wir uns an die Ausschreibung der Erschließung machen. Wir haben Fördermittel in Höhe von rd. 15 Mio. € beantragt. Leider ist im Jagsttal der Einsatz der Deutschen Giganetz, entgegen früherer Versprechungen, sehr verhalten! In der Region hat die Gesellschaft rund 400 Mio. € investiert. Wir hoffen, dass wir nun durch die Zuschussmittel eine eigene Strategie zur Erschließung unserer Gemeinde hinbekommen werden.

Überblick über den Haushalt 2024:

	2023	2024	+/-	RE 2022
Grundsteuer A und B	997.500€	997.500€	0	1.003.054,69€
Gewerbesteuer	1.900.000€	1.900.000€	0	3.112.327,91 €
Einkommensteueranteil	3.943.900 €	4.050.000€	+ 106.100 €	3.532.373,46 €
Umsatzsteueranteil	484.100 €	485.000€	+ 900 €	477.086,99 €
Hundesteuer	35.000€	36.000€	+1.000€	36.048,00 €
Familienleistungsausgleich	307.800 €	330.000€	+ 22.200 €	299.807,00 €
Schlüsselzuweisungen	2.506.900 €	2.400.000€	- 106.900 €	2.920.433,70€
Kommunale Investitionspauschale	691.200€	710.000€	+ 18.800 €	573.177,60€
SUMME	10.866.400 €	10.928.500 €	+ 42.100 €	11.954.309,35 €

	2023	2024	+/-	RE 2022
Gewerbesteuerumlage	166.500€	166.500€	0	273.777,58 €
Finanzausgleichsumlage	1.785.900 €	2.180.000€	+ 394.100 €	1.733.771,00€
Kreisumlage*	2.732.700€	3.445.000€	+712.300€	2.471.212,17€
SUMME	4.685.100 €	5.791.500 €	+ 1.106.400 €	4.478.760,75 €

Auf einen Blick die wichtigsten Planansätze:

	Ansatz 2024
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-2.664.940 €
Veranschlagtes Sonderergebnis	80.000€
Veranschlagtes Gesamtergebnis	-2.584.940 €
Kreditermächtigungen	0,00 €
Voraussichtliche Liquidität zum Jahresende	2.651.546 €
Schuldenstand zum Jahresende	69.315 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	2.000.000 €
Verpflichtungsermächtigungen	3.972.000 €

Im vergangenen Jahr haben wir ja unser Gemeindeentwicklungskonzept 2035 fertig gestellt. Ich gehe davon aus, dass wir in Kürze den schriftlichen Bericht erhalten werden. Wir haben uns unter Bürgerbeteiligung mit der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Schöntal auseinandergesetzt.

Nachdenklich macht mich zurzeit, ob es angesichts der Ereignisse der letzten Jahre überhaupt noch möglich ist eine geordnete Zukunftsplanung zu machen: Corona und die beiden Kriege zeigen auf, wie schnell sich die Welt fundamental verändern kann.

Nachhaltigkeit ist auch in der Finanzwirtschaft einer Kommune wichtig. Wir wissen seit langem, dass wir in Schöntal regelmäßig "die Finanzen auf Kante genäht haben."

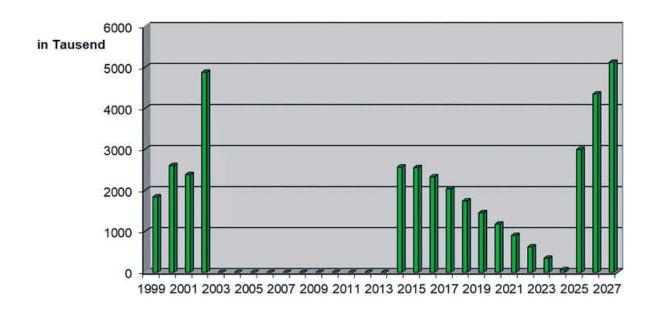
Aus diesem Grund haben wir uns in den vergangenen Jahren ab 2021 sehr intensiv mit der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Schöntal auseinandergesetzt und haben ein Haushaltskonsolidierungsprogramm aufgelegt. Die Erkenntnisse und Ziele daraus werden kontinuierlich umgesetzt.

Aufgrund der angespannten Haushaltssituation können viele Projekte und "Wünsche" der Ortschaften nicht eingeplant und angegangen werden. Die Anmeldeliste ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt. Zeichnet sich im laufenden Jahr eine deutliche Besserung ab, kann über einzelne Projekte erneut diskutiert werden.

Kredite:

Für das Jahr 2024 ist keine Kreditaufnahme geplant. Der Endstand der Kredite beläuft sich am 31.12.2024 voraussichtlich auf 69.315 €. Pro-Kopf-Verschuldung zum 31.12.2024 von 12 €/EW. Aktueller Kreisdurchschnitt: 1.166 € /EW.

Jahr	Geplante Kreditaufnahme
2025	3.000.000€
2026	1.500.000€
2027	1.000.000€



Rücklagen:

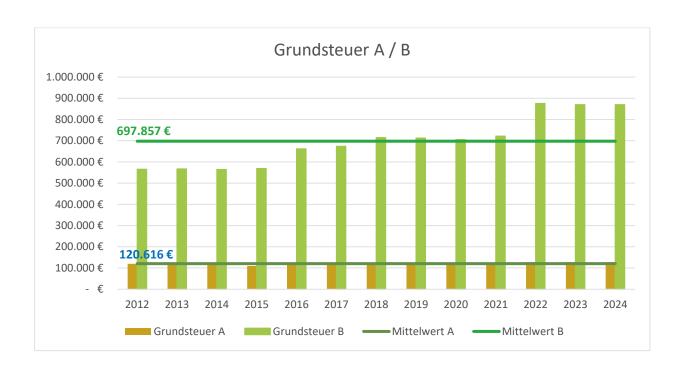
Rücklage	Voraussichtlicher Stand Ende 2023
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	4.262.202€
Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	1.540.827 €

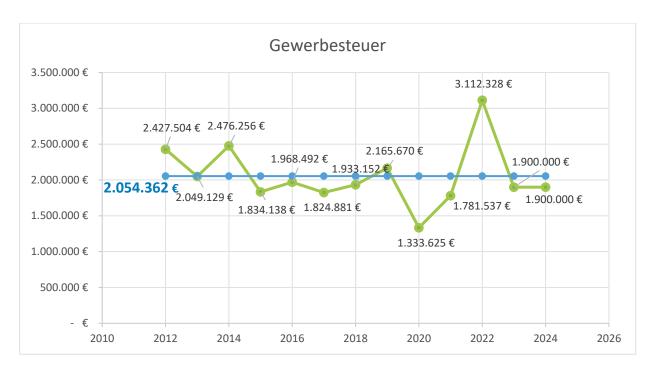
Steuern und ähnliche Abgaben:

Der Anteil der Steuern und ähnlichen Abgaben betragen mit 7.821.000 € ca. 45 % der ordentlichen Erträge des Ergebnishaushalts.

Darin enthalten sind u.a. die eigenen Steuern mit 2.933.500 €:

	Plan 2024	Plan 2023	Ergebnis 2022
Grundsteuer A	127.500 €	127.500 €	127.475,07 €
Grundsteuer B	870.000 €	870.000€	875.579,62 €
Gewerbesteuer	1.900.000 €	1.900.000€	3.112.327,91 €
Hundesteuer	36.000 €	35.000 €	36.048,00€
Summe	2.933.500 €	2.932.500 €	4.151.430,60 €





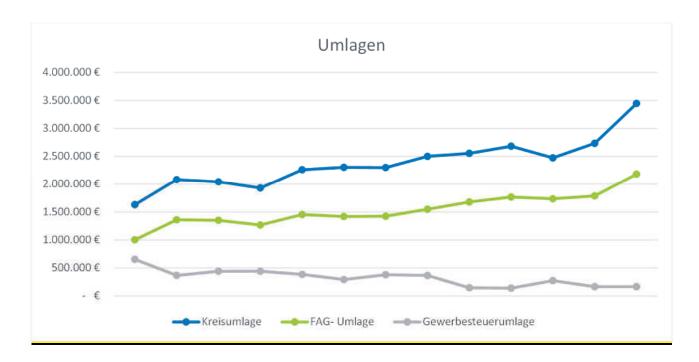
Gemeinschaftssteuern:

	Plan 2024	Plan 2023	Ergebnis 2022
Einkommenssteuer	4.050.000€	3.943.900 €	3.532.373,46 €
Umsatzsteuer	485.000 €	484.100 €	477.086,99 €
Familienleistungsausgleich	330.000 €	307.800 €	299.807,00 €
Summe	4.865.000 €	4.735.800 €	4.309.267,45 €

Transferaufwendungen:

Unter den Transferaufwendungen werden die Ausgaben im Rahmen des Finanzausgleichs (FAG) verbucht – diese gliedern sich wie folgt:

	Planansatz 2024 in €
Kreisumlage	3.445.000
Finanzausgleichsumlage	2.180.000
Gewerbesteuerumlage	166.500



Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen für Beschäftigte und Beamte einschließlich Versorgungsaufwendungen betragen im Haushaltsplan 2024 insgesamt 5.723.000 €. Es wurde mit einer Personalkostensteigerung von 4 % gerechnet, des Weiteren führen zusätzliche Stellen sowie der Tarifabschluss im öffentlichen Dienst zu höheren Personalkosten. Im Haushalt 2023 lagen diese noch bei 5.225.950 €.



Beurteilung des Gesamtergebnishaushalts 2024:

Im Haushaltsjahr 2024 belaufen sich die ordentlichen Erträge auf 17.240.800 € und die ordentlichen Aufwendungen auf 19.905.740 €, sodass sich ein Saldo in Höhe von - 2.664.940 € ergibt.

Dies bedeutet, dass es nicht gelingt die ordentlichen Aufwendungen, den Ressourcenverbrauch, im ordentlichen Ergebnis zu erwirtschaften. Ziel muss es daher sein, die Erträge zu erhöhen und die Aufwendungen zu reduzieren.

Das wird Gegenstand unserer nächsten Haushaltsklausur werden!

Der oben genannte Fehlbetrag in Höhe von – 2.664.940 € kann trotz der außerordentlichen Erträge aus Grundstücksverkäufen in Höhe von 80.000 € nicht ausgeglichen werden. Der notwendige Haushaltsausgleich gelingt jedoch durch die Entnahme von 2.664.940 € aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses.

Nach Entnahme aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses verbleibt ein Betrag in Höhe von 1.597.262 € zur Deckung weiterer Fehlbeträge der Folgejahre. Ebenso kann die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses in Höhe von 1.540.827 € zur Deckung von Fehlbeträgen in den Folgejahren herangezogen werden.

Schlussbetrachtung

Es ist eine deutliche Verschlechterung der Haushaltssituation im Vergleich zu 2023 festzustellen.

Die Gründe hierfür sind zum einen die höheren Umlagen (FAG-Umlage und Kreisumlage) und zum anderen die stetig steigenden Personalkosten. Weitere, bereits angekündigte Kostensteigerungen (Abfallbeseitigung, EDV-Leistungen, Wasserbezug, ...) führen dazu, dass der Haushaltsausgleich kaum noch zu schaffen ist.

Ab dem Jahr 2027 können die Fehlbeträge nicht mehr über Rücklagen gedeckt werden. Es droht dann die Verrechnung mit dem Basiskapital. Diese Kennzahl weist deutlich darauf hin, dass die Gemeinde in der Zukunft die dauernde Leistungsfähigkeit nicht sichern kann. Damit wird es früher oder später große Probleme bei der stetigen Erfüllung der Aufgaben geben.

Oberste Zielvorgabe muss daher sein, den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt zu erreichen.

Bei zahlreichen Investitionen ist die Gemeinde auf Zuschussmittel von Bund und Land angewiesen. Leider zeigt sich, dass die aktuelle Situation dazu führt, dass Zuschussprogramme gekürzt oder gar ganz eingestellt werden.

Für die kommenden Jahre gilt es weiterhin die Maßnahmen aus dem Konsolidierungskonzept sukzessive umzusetzen und dabei auch nicht Halt vor unpopulären Entscheidungen zu machen.

Die Mitglieder des Gemeinderats haben sich in den vergangenen Monaten mit der Haushaltsplanung befasst.

Vorberatungen:

GR 26.10.2023

VA 07.11.2023

TA 14.11.2023

GR 28.11.2023

Im Vorbericht des Haushaltsplans finden Sie die Einschätzung der Verwaltung im Hinblick auf die weiteren Entwicklungen.

Nach wie vor gilt es, das Wünschenswerte von dem Machbaren zu trennen. Nach wie vor steigt die Aufgabenfülle aber leider steigen die laufenden Einnahmen nicht.

Dank an Frau Müller! Sie haben wieder eine überragende Arbeit geleistet. Mit großer Umsicht arbeiten Sie im Tagesgeschäft und haben wie in den Jahren zuvor die Steuerung im Haushaltsplanverfahren souverän erledigt. Frau Müller wird im Anschluss an meine Rede noch einmal einen zusammenfassenden Überblick über die Lage geben.

Mein weiterer Dank gilt unserem Rathauspersonal für die gute Arbeit!

Und ein ebenfalls herzliches Dankeschön geht an die Mitglieder des Gemeinderats, an die Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher und die Mitglieder der Ortschaftsräte!

Zitat Manfred Rommel:

Finanzpolitik - das ist die Auseinandersetzung zwischen jenen Leuten, die eine Mark haben und zwei ausgeben wollen, und jenen anderen, die wissen, dass das nicht geht.

Ihnen allen wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr!

Der Haushalt für das Jahr 2024 ist damit eingebracht!

Dienstag, 16.1. - Dienstag der 2. Woche im Jahreskreis

15.30 Uhr Kr Messfeier im Haus der Generationen 19.30 Uhr Go Katechetinnentreffen, Sitzungszimmer

Pfarrhaus Gommersdorf

Mittwoch, 17.1. - heiliger Antonius, Mönchsvater in Ägypten 18.00 Uhr Wi Rosenkranz

Samstag, 20.1. -Vorabend vom 3. Sonntag im Jahreskreis, heiliger Fabian (Papst) und heiliger Sebastian (Märtyrer)

19.00 Uhr Go Messfeier

Sonntag, 21.1. - 3. Sonntag im Jahreskreis

9.00 Uhr Kr Messfeier 10.30 Uhr Wi Messfeier

13.00 Uhr Go Dank- und Sühnerosenkranz

Evangelische Kirchengemeinde Schöntal



Zur evangelischen Kirchengemeinde Schöntal gehören die Ortschaften, Aschhausen, Berlichingen, Bieringen, Kloster Schöntal, Marlach, Oberkessach, Rossach, Sindeldorf und Westernhausen

Pfarramt

Pfarrerin Renate Schünemann, Klosterhof 3, 74214 Schöntal, Tel. 07943/459

E-Mail: Pfarramt.Schoental@elkw.de www.evangelisch-in-schoental.de

Wenn Sie einen Besuch von Pfarrerin Schünemann wünschen, gerne auch für ein Hausabendmahl, dann rufen Sie bitte einfach im Pfarramt an.

Sonntag, 14.1. – 2. Sonntag nach Epiphanias

10.00 Uhr Gottesdienst in der Kilianskirche, Prädikant Fritz

Dienstag, 16.1.

19.00 Uhr Öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderates im Seminarraum

Mittwoch, 17.1.

13.15 Uhr Offener Treff, Rundwanderung um Gommersdorf

15.30 Uhr Konfirmandenunterricht

18.30 Uhr Hauskreis (Infos Frank Kaiser, 01525/4271074)

Donnerstag, 18.1.

15.30 Uhr Gesellige Stunde im Seniorenzentrum in Western-

Offener Treff

Wir laden alle, die gerne in Gemeinschaft wandern zu einer Wanderung rund um Gommersdorf ein.

Wir treffen uns am Mittwoch, 17. Januar um 13.15 Uhr Bieringen Jagsttalhalle oder um 13.30 Uhr Gommersdorf am Parkplatz Recyclinghof

Evangelische Kirchengemeinde Neunstetten-Krautheim-Assamstadt

Evangelische Kirchengemeinde Neunstetten mit Krautheim, Assamstadt, Gommersdorf, Horrenbach, Klepsau, Oberndorf und Winzenhofen

Vakanzvertretung

Lindenstraße 1, 74747 Ravenstein-Merchingen

Pfarrer Dr. Dietmar Reizel

Tel. 06297/95050, Mail: Dietmar.Reizel@kbz.ekiba.de

Sonntag, 14.1. – 2. So. n. Epiphanias
Wochenspruch: "Von seiner Fülle haben wir alle genommen Gnade um Gnade." (Johannes 1,16)

Kein Gottesdienst

Mittwoch, 17.1.

19.30 Uhr Posaunenchorprobe, Haus der Begegnung

Kindergartennachrichten

Kindergarten Bieringen

Die Kindergartenkinder sagen "Danke" bei Familie Mütsch Schon im Herbst durften die Kindergartenkinder das Maislabyrinth der Familie Mütsch besuchen. Dabei gab es vieles zu entdecken und Aufgaben zu lösen. Vor allem mussten wir den Ausgang wiederfinden.

Am Ausgang entdeckten wir eine Schatzkiste mit goldenen Maiskörnern und verschiedenen Leckereien.

Nun haben wir zu unserer Überraschung, aus dem Erlös der Maislabyrinth-Einnahmen, einen "Super- John Deere -Traktor" von der Familie Mütsch geschenkt bekommen. Die Freude der Kinder war riesengroß und der Traktor wurde gleich ausprobiert. Dafür sagen alle Kinder und Erzieherinnen "Herzlichen Dank!"



Foto: Kindergarten Bieringen

Schulnachrichten

Jagsttal-Schulverbund Möckmühl

Elternseminar - Leben mit Teenagern

Ab 25. Januar 2024 findet wieder an zehn Donnerstagabenden ein Bildungsangebot für Eltern von Jugendlichen statt. Veranstaltungsort ist der Jagsttal-Schulverbund Möckmühl, Schubertstr. 11 in 74219 Möckmühl. Ziel dieses Angebots ist ein kooperatives und stressfreieres Zusammenleben in Familien. Der Elternkurs "STEP - Leben mit Teenagern" hilft Eltern nachhaltig, den erzieherischen Herausforderungen während der Jugendzeit gerecht zu werden und ein gutes Zusammenleben in der Familie zu erreichen. In einer Gruppe von 10 bis 12 Teilnehmenden geht es um die Beziehungsgestaltung im Spannungsfeld zwischen Eigenverantwortung und elterlichem Eingreifen. Außer den Kosten für das Arbeitsbuch (18,95 €) fallen keine weiteren Gebühren an, da der Kurs vom Kreisjugendamt Heilbronn über das Stärke-Programm gefördert wird. Dieser Kurs ist eine Kooperationsveranstaltung zwischen dem Verein "in kontakt" und dem Jagsttal-Schulverbund Möckmühl. Weitere Informationen und die Anmeldeunterlagen gibt es im Programmheft des Vereins "in kontakt", unter www.in-kon-takt.de oder per Telefon in der Beratungsstelle des Vereins unter 07134/911308. Informationen über das Step-Konzept findet man unter www.instep-online.de.

Tag der offenen Tür - Einladung zum Informationsnachmit-

Am Freitag, 19. Januar 2024 laden wir alle Grundschüler der 4. Klassen und ihre Eltern herzlich zu einem Informationsnachmittag am Jagsttal-Schulverbund Möckmühl, Realschule mit Werkrealschule, ein.

Die Veranstaltung beginnt um 15.30 Uhr in der Mensa des Schulzentrums mit einer kurzen Begrüßung und Information zum Bildungsangebot der Realschule und Werkrealschule.

Anschließend zeigen wir unsere Schule bei geführten Rundgängen für die Eltern und stellen typische Projekte vor.

Für die Schüler bieten zahlreiche Mitmach-Stationen Gelegenheit, die neue Schule, die Fächer und ihre Arbeitsweisen kennenzulernen. Schüler, Lehrkräfte, Elternvertreter und die Schulleitung stehen auch gerne für Fragen und Beratung zur Verfügung. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Wir freuen uns auf zahlreichen Besuch unserer zukünftigen Schülerinnen und Schüler mit ihren Eltern.

gez. P. Beyer, Schulleitung

Ganztagsgymnasium Osterburken

Infoveranstaltung

Zu Beginn des 2. Halbjahres erhalten die Eltern der Viertklässler eine Grundschulempfehlung, die ihnen auf der Suche nach der richtigen schulischen Laufbahn für ihr Kind Orientierung gibt. Dennoch stellt sich für viele die Frage: "Wo bekommt mein Kind in den kommenden Jahren die bestmöglichste Unterstützung? Wo fühlt sich mein Kind wohl? Welche Schule soll es konkret sein?

Unter dem Motto "Wir nehmen uns Zeit für Sie" lädt das Ganztagsgymnasium Österburken alle interessierten Eltern zusammen mit ihren Kindern am Samstag, 3. Februar 2024 zu einer Informationsveranstaltung nach Osterburken ein. Das Ganztagsgymnasium in gebundener Form versteht sich nicht nur als Ort der Wissensvermittlung, sondern als eine Schule, wo sich Kinder wohlfühlen, wo der Übergang von der Grundschule auf das Gymnasium sehr gut gelingt und wo von Anfang an darauf geachtet wird, dass jedes Kind seiner Begabung gemäß gefördert wird und den bestmöglichen Schulabschluss erreicht.

Ab 10.00 Uhr sind alle Interessierten herzlich eingeladen, sich auf einer Art Marktplatz darüber zu informieren, wie mithilfe des Ganztagsangebots in gebundener Form die Anforderungen des 8-jährigen Gymnasiums gut gemeistert werden können. Parallel dazu lernen die Kinder in einem separaten Programm das sehr vielfältige Angebot der Schule kennen. Nach einem gemeinsamen Mittagessen in der schuleigenen Mensa können die Eltern zusammen mit ihren Kindern erfahren, dass eine Ganztagsschule über den Unterricht nach Stundenplan hinaus sehr viel Interessantes zu bieten hat. Vor allem das ungewöhnlich breite Angebot an Arbeitsgemeinschaften soll dabei im Mittelpunkt stehen - lassen Sie sich überraschen! Selbstverständlich haben alle am Schulleben Beteiligten (die Schulleitung, die Elternvertreter und das Kollegium) für alle Ihre Fragen stets ein offenes Ohr. "Wir nehmen uns Zeit für Sie!"

Realschule Krautheim

Informationsabend für Eltern und Schüler der 4. Klassen Liebe Eltern.

Sie stehen vor einer wichtigen Entscheidung für Ihr Kind: die weiterführende Schule.

Seit über 60 Jahren durchlaufen Schüler aus Krautheim und den umliegenden Gemeinden erfolgreich unsere Realschule. Sicherlich überlegen sich einige von Ihnen auch in diesem Jahr, ob die Realschule Krautheim die richtige Schule für Ihr Kind ist. Wenn Sie uns deshalb näher kennenlernen wollen, besuchen Sie uns mit Ihrem Kind am Donnerstag, 1. Februar 2024 um 18.00 Uhr in der Aula der Realschule Krautheim. Sie werden durch die Schulleitung und die Lehrkräfte der Steuergruppe bei einem Rundgang über unsere Schule und unser Schulprogramm informiert. Währenddessen kann Ihr Kind an verschiedenen Stationen spannende und interessante Dinge erleben.

Für Bewirtung ist gesorgt.

Die gut ausgestattete Schule besuchen zurzeit ca. 330 Schüler in 13 Klassen, darunter traditionsgemäß auch zahlreiche Kinder und Jugendliche aus Ihrer Gemeinde.

In diesem Sinne freuen sich die Lehrer und die Schulleitung der Realschule Krautheim auf einen informativen Abend mit Ihnen und Ihren Kindern.

Thomas Weniger, Realschulrektor

Anmeldetermine

Di. 5.3.2024 von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr Mi. 6.3.2024 von 8.00 bis 12.00 Uhr

Do. 7.3.2024 von 8.00 bis 16.00 Uhr

Fr. 8.3.2024 von 8.00 bis 12.00 Uhr

www.realschule-krautheim.de

Georg-Fahrbach-Schule Ingelfingen

Einladung zum Infoabend

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

Sie haben ein Kind in Klasse 4 und möchten sich umfassend über die Lernmöglichkeiten, Arbeitsweisen und Abschlüsse an unserer Gemeinschaftsschule informieren? Dann nutzen Sie doch einen unserer Infoabende um uns kennenzulernen.

Ganz herzlich eingeladen sind dazu alle Eltern und Kinder, die vor der Entscheidung stehen, welche Schule im Anschluss an die Grundschulzeit besucht werden soll.

Unsere Gemeinschaftsschule bietet zum einen gymnasiales Lernen mit direkten Anschlüssen an die gymnasialen Oberstufen. Besonders hervorzuheben sind dabei unsere engen Kooperationen mit dem Schlossgymnasium in Künzelsau und der kaufmännischen Schule in Öhringen, aber auch langjährige und erfolgreiche Arbeit im Bereich des Hauptschul- und Realschulzuges. An unseren Infoabenden lernen Sie Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler kennen, die Ihnen Einblicke in unser tägliches Arbeiten und Lernen geben. Darüber hinaus informieren wir sie ausführlich über unsere Lernmaterialien, unsere Lernplattform und über die spezifischen Dinge unseres Schulalltags. Gerne besprechen wir dabei auch Ihre Fragen.

Programm:

- Begrüßung und kurzer Impulsvortrag zur Gemeinschaftsschule und der Georg-Fahrbach-Schule
- Einblicke in das Lernen und Arbeiten an unserer Schule
- Workshops für die Kinder
- Schulhausrundgang

Nutzen Sie die Möglichkeit und besuchen Sie uns zusammen mit Ihrem Kind am Donnerstag, 11. Januar 2024 um 18.00 Uhr oder am Mittwoch 28. Februar 2024 um 18.00 Uhr.

Dauer ca. 2 Stunden.

Der Treffpunkt ist am neuen Haupteingang unseres Neubaus. Gerne können Sie sich bereits im Voraus auf unserer Homepage unter www.schule-ingelfingen informieren.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Die Schulleitung und das Lehrerteam

Vereinsmitteilungen



SGM Schöntal – Jugendfußball

D-Jugend erfolgreich in Mulfingen und Blaufelden

Ein Teil der D-Jugend hat in den Weihnachtsferien an zwei Hallenturnieren teilgenommen.

Am 28.12.2023 waren sie sehr erfolgreich in Mulfingen. Nach drei Siegen und einer Niederlage in der Gruppe A haben sie auch das Halbfinale gegen Blaufelden gewonnen. Nur im Finale gegen Gaisbach/Kupferzell mussten sich die Jungs der SGM Schöntal geschlagen geben und erreichten einen hervorragenden 2. Platz! Mit dabei waren Paul Wernado, Lukas Deuser, Adrian Kilb, Till Schonder, Jonathan Schulte, Ryan Scholl, Simon Gramlich, Leon Sykin, Jonathan Retzbach und Elias Horn.

Am 7.1.2024 ging es dann nach Blaufelden. Dort gab es in der Vorrunde drei Gruppen und die SGM Schöntal erreichte den 2. Platz in der Gruppe A und kamen somit in die Finalrunde, in der sie nach weiteren drei Spielen einen tollen 4. Platz erreicht haben. Mit dabei waren Paul Wernado, Till Schonder, Ryan Scholl, Jonathan Schulte, Simon Gramlich, Ianis Siel, Marlon Horn, Leon Sykin, Jonathan Retzbach und Elias Horn.

Ein besonderes Dankeschön geht an die Trainer Rico Hofmann und Uwe Horn.



D-Jugend in Blaufelden

Heimatfreunde Berlichingen



Einladung zur öffentlichen Hauptversammlung

Am Mittwoch, 17.1.2024 findet um 20.00 Uhr im Bürgerzentrum in Berlichingen die ordentliche Jahreshauptversammlung statt.

Tagesordnungspunkte

- 1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
- 2. Bericht des Vorstandes
- 3. Kassenbericht des Kassiers
- Bericht der Kassenprüfer 4.
- 5. Entlastung der Vorstandschaft
- 6. Planung/ldeen für 2023
- 7. Sonstiges

Klaus Eckert, 1. Vorsitzender

LandFrauen Berlichingen/Jagsthausen

Neujahrswünsche

Wir wünschen allen ein frohes, gesundes neues Jahr 2024.

Samstag, 13.1.: Vesper für Mitglieder, 17.00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Olnhausen

Unsere Programmvorstellung findet im Rahmen eines reichhaltigen Vespers in Buffetform statt, inkl. einer Auswahl an verschiedenen Getränken

Unkostenbeitrag: 15 Euro

Anmeldung wünschenswert: Vanessa Lenz, mobil 0151/20764966 oder Landfrauen WhatsApp, mobil 0162/5873646.

Montag, 29.1.: Die Mainhardter Räuberlinse, 19.00 Uhr, Sportheim Olnhausen

Ein Vortrag von Herrn Scholl mit Verköstigung. Der Weg vom Anbau bis zum Endverbraucher wird hier aufgezeigt.

SV Berlichingen/Jagsthausen



Neujahrswünsche

Der Sportverein Berlichingen wünscht allen Mitgliedern, Anhänger, Gönner, Sportler und Freunde ein frohes neues Jahr. Viel Erfolg, Glück und Gesundheit im Jahr 2024.

Die Vorstandschaft

Glühzauber

Der SVB lädt zum Glühzauber am Freitag, 12.1.2024 ab 18.00 Uhr am Berlichinger Marktplatz ein. Es wartet wieder lecker Glühwein, Hot Aperol, frisch gebackene Waffeln oder auch eine herzhafte Bratwurst auf euch.

Der SV Berlichingen freut sich auf euer Kommen.

Binokelturnier

Wir laden zu unserem 18. Turnier ein.

Wann: 27.1.2024 (19.30 Uhr) im Sportheim Jagsthausen

Die Startgebühr beträgt 10 Euro.

Wir hoffen auf eine rege Teilnahme und wünschen vorab schon viel Spaß.

Vorankündigung Fasching 2024

Mit unserem diesjährigen Motto "Götz Royal" – Das eiserne Casino von Berlinge (verzockt, verhockt, verkatert) laden wir euch alle zu unserer Faschingsveranstaltung ein.

Wann: Samstag, 10.2.2024 (ab 19.00 Uhr)

Es wartet wieder ein buntes Programm auf euch.

Merkt euch diesen Termin schon mal vor.



DJK-TSV Bieringen e.V.

Sportangebot

Body-Workout-Kurs ab Montag, 15.1. in Schöntal-Bieringen Ab Montag, 15.1.2024 startet der Body-Workout-10er-Kurs um 16.30 bis 17.15 Uhr in der Sporthalle in Bieringen.

Auf aktuelle Musik erwartet dich ein kreatives, vielfältiges Workout für den ganzen Körper. Dabei werden unter Einsatz von Kleingeräten (z.B. Hanteln, Tubes) Arme, Rücken, Bauch, Beine und Po trainiert. Für den Kurs benötigst du keine Vorkenntnisse. Er ist für Frauen und Männer ab 16 Jahren, nach oben keine

Infos und Anmeldung bei der Trainerin Silke Untch, Tel. 0170/7513138 oder E-Mail: t.untch@gmx.de.

Skatfrühstück 2024

Herzliche Einladung zum Bieringer Skatfrühstück am 21.1.2024 ab 9.30 Uhr im Clubraum der Jagsttalhalle.

Kann ein Sonntag besser starten? Skat, Mau-Mau oder Schnauz und dazu ein zünftiger Frühschoppen.

Für das leibliche Wohl ist wie immer bestens gesorgt.

Wir freuen uns über die zahlreiche Teilnahme unserer Mitglieder und aller Bieringer Kartenspieler.

Die Vorstandschaft



Foto: DJK-TSV Bieringen e.V.

Faschingsverein Bieringen



Schirmbarparty am 13.1.2024

Am Samstag, 13. Januar 2024 veranstaltet der Faschingsverein Bieringen e.V. die nächste Schirmbarparty. Einlass ist um 20.30 Uhr. Früh kommen lohnt sich, denn für Freibier ist von 20.45 bis 21.15 Uhr gesorgt.

Genießt mit DJ Timooe und ordentlich Partystimmung die Atmosphäre an der Schirmbar, mit der gewohnten Auswahl an Long-

Wer einen Absacker benötigt, wird an unserer Kurzebar etwas Passendes für sich finden. Lasst euch dieses Event nicht entgehen und habt einen schönen Abend in der Jagsttalhalle Bieringen.

Das Erscheinen in Aprés-Ski-Kleidung ist selbstverständlich erwünscht.

Wir weisen auf das Jugendschutzgesetz hin. Ausweiskontrolle – kein Einlass unter 16 Jahren.

Kath. Frauenkreis Bieringen

Neujahrswünsche

Hiermit wünschen wir allen zum Jahr 2024 alles Gute, vor allem Gesundheit und Gottes Segen.

Die Vorstandschaft und das Seniorenteam

HeigIn

Zum Heigln treffen wir uns wieder am Freitag, 12. Januar um 18.00 Uhr an der Jagsttalhalle. Anschließend lassen wir den Abend im Mammutstüble ausklingen.



Dorfgemeinschaft Marlach e.V.

Voranzeige: Faschingsveranstaltungen 2024 Kinderfasching

Freitag, 2.2., Einlass 14.00 Uhr, Beginn 14.30 Uhr **Morlicher Fasching**

Samstag, 3.2., Einlass 18.59 Uhr, Beginn 19.61 Uhr

Euch erwartet jeweils ein buntes Programm mit Akteuren aus nah und fern. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Auf euren Besuch in der Turnhalle Marlach freut sich die Dorfgemeinschaft Marlach e.V.

Morli Helau!

DJK Sportgemeinschaft Oberkessach



Fit ins neue Jahr

Bist du bereit für Veränderung im neuen Jahr? Schiebe deine guten Vorsätze nicht mehr weiter vor dir her und mach etwas für dich und deine Gesundheit.

Unser "In Shape"-Fitnesskurs verleiht deinem Training neuen Schwung. Erlebe herausfordernde Work-outs, professionelle Anleitung und eine motivierende Atmosphäre. Starte noch heute deinen Weg zu einem fitteren, gesünderen Ich - sei in Form, sei "In Shape".

Die Fitnessgruppe "In Shape" der DJK immer mittwochs von 19 00 bis 20 00 Uhr

Anmeldung bei Trainerin Nicola Körber per E-Mail über mail@ nkfitness.training.

Traditionelle Jahresfeier der DJK am 5. Januar



Die Macher unserer DJK

Foto: Markus Pfohe

Die DJK Oberkessach hatte am Freitag, 5. Januar wieder alle Mitglieder, Sponsoren und Gönner zu ihrer traditionellen Jahresfeier eingeladen.

Zunächst fand um 18.00 Uhr ein Gottesdienst mit unserem geistlichen Beirat Herr Pfarrer Dr. Bömer in der Kirche statt. Um 19.30 Uhr ging es dann in der Sporthalle weiter. Unser 1. Vorsitzende Rüdiger Volk begrüßte zuallererst alle Anwesenden. Als Ehrengäste waren Bürgermeister Joachim Scholz, Pfarrer Dr. Bömer, Landtagsabgeordneter Herr Arnulf von Eyb und Ortsvorsteherin Karin Heckmann sowie unsere Ehrenmitglieder Alfred Deuser, Willi Grammling, Josef Keilbach, Karl Keilbach und Anton Pastusiak gekommen.

Nach der Begrüßung wurde gemeinsam zu Abend gegessen. Es gab wie immer ein leckeres Essen vom Büfett, organisiert von unserem Veranstaltungsmanager Joachim Dikel und Harald Knörzer. Anschließend ließ der 1. Vorsitzende Rüdiger Volk das Vereinsjahr 2023 Revue passieren und gab bereits einen Ausblick auf das kommende Jahr 2024. Danach wurde gemeinsam und lautstark zu einigen Liedbeiträgen der Kessachtaler Musikanten gesungen. Auch in diesem Jahr kam dabei ordentlich Stimmung auf. Als Nächstes sprachen Bürgermeister Joachim Scholz sowie unser geistlicher Beirat Herr Pfarrer Dr. Guido Bömer ihre Grußworte. Sie wünschten der DJK und ihren Mitgliedern ein gutes und gesegnetes neues Jahr.

Es folgten die Ehrungen der Übungsleiter/innen, Jugendtrainer, Schiedsrichter sowie des Montagsbewirtungs- und des Rasenmähteams.

Ulrike Bechtel, die 2. Vorsitzende des Fördervereins der DJK, überreichte den Machern unseres Vereins ein kleines Präsent als Anerkennung ihrer übers Jahr geleisteten Arbeit für unseren Verein und bedankte sich für ihren unermüdlichen und unbezahlbaren Einsatz. Auch an dieser Stelle sprechen wir allen ehrenamtlichen Kräften in der DJK nochmals ein großes Dankeschön aus. Ohne euch gäbe es keine DJK in dieser Form.

Eine Ehrung für besondere Verdienste für den Verein, ohne ein Amt innezuhaben, ist die des Vereinsmeiers. Als Vereinsmeier des Jahres wurde in diesem Jahr Matthias Tremel ausgezeichnet. Matthias begleitet seit Jahren nahezu jede DJK-Veranstaltung als Fotograf und pflegt unsere Homepage. Dank ihm können wir immer auf tolle Bilder für unser DJK-News und unsere Internetseite zurückgreifen. Lieber Matthias, herzlichen Dank für deinen großartigen Einsatz!

Im Anschluss überbrachten MdL Arnulf von Eyb und Ortsvorsteherin Karin Heckmann ihre Neujahrsgrüße an die DJK-Familie. Schließlich folgte die traditionelle Bildershow, in der Markus Pfohe noch einmal mithilfe einiger Bilder und Schnappschüsse auf das Vereinsjahr 2023 zurückblickte.

Zum Abschluss wurde wie immer eine Tombola veranstaltet. Wie im vergangenen Jahr wurden die Gewinne ausgelost. Losfee Doris Pfohe bescherte Peter Schlunski gleich mehrere Gewinne, unter anderem den 2. Preis (ein Raclette-Gerät mit Fondue-Funktion im Wert von 70 Euro). Den 1. Preis im Wert von 250 Euro (ein Kaffeevollautomat) sahnte Fußballer Robin Keilbach ab. Herzlichen Glückwunsch an alle Gewinner und herzlichen Dank an das Tombola-Organisationsteam Günter Philipp, Sven Keller und Rüdiger Volk.

Das offizielle Programm war zu Ende und die anwesenden Gäste ließen den Abend bei guter Stimmung und schönen Gesprächen ausklingen.

Alles in allem verbrachte die DJK-Familie einen wunderschönen und unterhaltsamen Abend in ihrem Wohnzimmer, der Oberkessacher Festhalle.

DRK Oberkessach



Blutspenden retten Leben: Jetzt gemeinsam füreinander einstehen

Das DRK ruft dazu auf mit guter Tat ins neue Jahr zu starten.

Nächster Termin

Freitag, 12.1.2024 von 14.30 bis 19.30 Uhr, Sporthalle, Merchinger Straße 7, 74214 Schöntal/Oberkessach

Jetzt Blutspendertermin online reservieren unter www.blutspende.de/termine

Viele Operationen, Transplantationen und die Behandlung von Krebspatienten sind nur dank moderner Transfusionsmedizin möglich. Allein in Hessen und Baden-Württemberg werden täglich mehr als 2.700 Blutkonserven benötigt, um Patientinnen und Patienten zu helfen. Blutspender*innen sorgen dafür, dass Menschen überleben und gesund werden können.

Worauf warten? Jetzt liegend Leben retten! Jeder Typ ist gefragt! Gute Vorsätze das ganze Jahr: Jetzt mit der ersten guten Tat ins neue Jahr starten und gemeinsam die Versorgung von Patientinnen und Patienten sicherstellen – damit Engpässe erst gar nicht

"Besonders innerhalb der ersten Wochen nach dem Jahreswechsel kann es erfahrungsgemäß knapp werden. Krankenhäuser fahren den Betrieb hoch und zugleich fallen viele Spenderinnen und Spender urlaubsbedingt oder in Folge von Grippe oder Erkältung für die Blutspende temporär aus , erklärt Eberhard Weck, Pressesprecher des DRK-Blutspendedienstes Baden-Württemberg – Hessen.

Ziel für die kommenden Tage muss daher sein, dass alle angebotenen Blutspendetermine gut besucht werden. Der DRK-Blutspendedienst bittet daher dringend zur Blutspende.

Blut spenden? So einfach läufts: Termin reservieren und mit einer Blutspende in weniger als einer Stunde Zeit bis zu drei Menschen helfen. Die reine Blutentnahme dauert dabei ca. 10 Minuten. Die restliche Zeit wird für die Anmeldung, das Ausfüllen des Spendefragebogens, das vertrauliche Arztgespräch und die Ruhepause im Anschluss an die Blutspende benötigt.

Alle Termine und weitere Informationen unter www.blutspende. de oder unter Tel. 0800/1194911.

Musikkapelle Sindeldorf



Einladung zur Generalversammlung

Die Musikkapelle Sindeldorf lädt ein zur ordentlichen Generalversammlung am Samstag, 13. Januar 2024 um 19.30 Uhr in der Pfarrscheune in Sindeldorf. Saalöffnung ist um 19.00 Uhr.

Tagesordnung

- 1. Begrüßung
- Totenehrung 2.
- Bericht des Vorsitzenden 3.
- 4. Bericht des Schriftführers
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer 6.
- 7. Bericht des Dirigenten
- Entlastung 8.
- 9. Wahlen
- 10. Sonstiges

Wildessen

Am Sonntag, 14. Januar 2024 heißen wir wieder alle zum traditionellen Wildessen ab 11.00 Uhr in der Pfarrscheune willkommen. Wir bieten leckere Wildspezialitäten wie Damwildbraten und Wildbratwürste mit hausgemachten Beilagen. Für musikalische Unterhaltung zu Kaffee und Kuchen sorgt am Sonntagnachmittag ab 15.30 Uhr die Musikkapelle Bieringen. Für die Kinder wird es am Nachmittag ein Kinderkino und einen Maltisch im Foyer geben. Unsere aktiven und passiven Mitglieder sowie alle Freunde von nah und fern sind an beiden Tagen recht herzlich eingeladen.

Bienenzüchterverein Mittlerer Jagstgau Westernhausen e.V.



Monatsversammlung

Unsere 1. Monatsversammlung im Jahr 2024 findet an diesem

Termin statt:

Termin: Sonntag, 14.1.2021

Uhrzeit: 19.00 Uhr

Ort: Westernhausen, Gasthof "Zum Ochsen"

Die Vorstandschaft würde sich über einen regen Besuch von Mit-

gliedern freuen.

Es sind aber auch jederzeit Neugierige an der Imkerei willkom-

men.

Das Bienenjahr: Januar

Die Bienen sitzen wie im Dezember momentan in der Wintertraube und in dieser Phase sollte man sie nicht unnötig stören bzw. unnötigem Stress aussetzen.

Der Imker nutzt diese ruhige Phase an den Völkern, in dem er das kommende Bienenjahr plant. Er bereitet neue Rähmchen und Beuten vor. Außerdem kann er sich der Wachsverarbeitung und dessen Umarbeitung widmen. Eigenes, reines Bienenwachs ist für einen Imker ein sehr wertvolles Gut, da es relativ rein und frei von Rückständen irgendwelcher Stoffe ist. Um die Qualität des Wachskreislaufes in der Imkerei zu erhalten bzw. zu verbessern, gießen einige Imker ihre notwendigen Mittelwände selber, bzw. lassen sich ihr eigenes Bienenwachs zu Mittelwänden umarbeiten.

Neuimkerkurs 2023

Mitte Dezember war es so weit, nach ca. 2 Monaten ohne Blick ins Bienenvolk wurden die Bienenvölker wieder kurz geöffnet. Der Grund war, dass noch eine letzte Varroabehandlung durchzuführen war. Dies geschieht in der Regel immer so Mitte Dezember, nachdem ca. 3 Wochen vorher die ersten Nachtfröste bei uns waren.

Wichtig ist, dass die Bienenvölker keine Brut haben.

An diesem Einsatz ist es aber ähnlich wie bei einem Reifenwechsel in der Formel 1: Vor dem Öffnen des Volkes sollten alle notwendigen Arbeitsmittel an der Frau oder am Mann sein und es muss zügig gearbeitet werden. Der Grund ist die Kälte. Im Idealfall sitzen die Bienen ganz eng in der Traube und es ist ordentlich kalt. Dann kann die Behandlung durchgeführt werden.

Danach wurden die Völker wieder geschlossen, der Bodenschieber wurde eingesetzt und das war es schon wieder.

Nun ist erst mal wieder abwarten und Füße stillhalten bis in den Februar/März angesagt. Hier wird sich dann zeigen, wie die Bienenvölker den Winter überstanden haben.

Im Januar wird es weitergehen.

Gesangverein Eintracht Winzenhofen 1926 e.V.



Einladung zur 90. Generalversammlung

Unsere Generalversammlung findet am Samstag, 20. Januar 2024 um 19.30 Uhr im Gasthaus Lamm in Winzenhofen statt. Hierzu ergeht an unsere Ehrenmitglieder sowie alle Mitglieder recht herzliche Einladung.

Alle Freunde und Gönner des Vereins sind eingeladen und herzlich willkommen.

Tagesordnung

Begrüßung, Totenehrung, Jahresbericht, Kassenbericht, Entlastung, Mitgliederbewegung, Verschiedenes, Anträge und Wün-

Wir freuen uns auf einen zahlreichen Besuch.

Die Vorstandschaft

Schiedsrichtergruppe Künzelsau





Jagsttalbahnfreunde e.V.

Arbeiten um Weihnachten

Seit der letzten Ausgabe des Amtsblatts ging es vor allem am Schotterwagen weiter. Die Druckluftverrohrung wurde konstruiert und vor dem finalen Einbau zum streichen wieder demontiert. In der Bauwoche zwischen Weihnachten und Neujahr wurde dann ein Großteil des Rahmens sowie die beiden Bühnen grundiert, im neuen Jahr wurden diese Stellen schließlich final lackiert. Auch an den Geländern und anderen Kleinteilen ging es weiter. Ebenfalls in der Bauwoche sind unsere Ersatzachsen umgezogen. Diese waren bisher vor dem Bahnhof gelagert und konnten nun auf den mit Dachrinne und Vier-Schienen-Gleis vorbereiteten neuen Platz umziehen. So sieht der Bahnhofsbereich wieder etwas ordentlicher aus.

Weniger erfreulich verliefen die Arbeiten im Wartesaal. Nachdem die Kellerwandsanierung nun fast abgeschlossen ist, wurde der historische, vom Hausschwamm befallene Boden ausgebaut und entsorgt. Darunter wurde ca. 20 cm tief ausgekoffert, um Platz für den neuen Bodenaufbau zu haben. Leider hat sich gezeigt, dass der Pilz bereits in die angrenzende Küche gewachsen ist, sodass auch dort eine Sanierung des Bodens ansteht. Sowohl in der Bauwoche als auch am 5. Januar wurde im Bahnhof Bieringen freigeschnitten.

Nun wünschen wir allen Leserinnen und Lesern ein gutes neues Jahr und hoffen, Sie einmal im Bahnhof Dörzbach begrüßen zu dürfen.

Hohebucher Hofübergabeseminar

Am Wochenende 27./28. Januar 2024 findet in der Ländlichen Heimvolkshochschule Hohebuch des Evang. Bauernwerks das jährlich stattfindende Hofübergabeseminar statt. Die Tagung richtet sich an Hofübergeber, Hofübernehmer und weichende Erben, Männer und Frauen. Im Mittelpunkt dieses Seminars stehen umfassende Informationen und der Austausch mit Berufskollegen, die vor denselben Entscheidungen stehen. Zusammen mit Fachreferenten werden an diesem Wochenende Antworten auf alle Fragen der Hofübergabe und der Hofübernahme gegeben,

die die Teilnehmer mitbringen. Die Leitung haben Veronika Grossenbacher und Angelika Sigel. Als Referenten wirken mit: Steuerberater Berndt Eckert und Helmut Bleher vom Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems.

Information und Anmeldung: Veronika Grossenbacher, Evang. Bauernwerk, 74638 Waldenburg, Tel. 07942/107-12, Fax -77, V.Grossenbacher@hohebuch.de., www.hohebuch.de

Touristikgemeinschaft Hohenlohe e.V.

Bürgerbefragung zur Markenentwicklung für den Tourismus in der Region Hohenlohe

Online-Befragung zur Region und Identität bis 28.1.2024 aktiv. Die Tourismusvereine bitten um Ihre Meinung.

Der Tourismus in der Region Hohenlohe steht vor einem bedeutenden Schritt in seiner Entwicklung. Die Touristikgemeinschaften in Hohenlohe haben sich zum Ziel gesetzt, die Zusammenarbeit zu intensivieren und den Tourismus in der Region Hohenlohe künftig gemeinsam zu bewerben.

Mit Unterstützung von zahlreichen Partnern und Mitgliedern wurde ein Markenbildungsprozess initiiert, der durch eine renommierte Beratungsagentur begleitet wird. Im Zuge dieses Prozesses bitten die Touristikgemeinschaft Hohenlohe e. V. und der Hohenlohe und Schwäbisch Hall Tourismus e.V. die Bürger in der Region um aktive Unterstützung durch Teilnahme an einer Bürgerbefragung.

Die Bürgerbefragung ist online unter www.hohenlohe.de aufrufbar.

Die Online-Befragung beansprucht etwa 5 Minuten und steht bis 28.1.2024 zur Verfügung. Die Teilnahme ist anonym, um allen die Möglichkeit zu geben, Perspektiven und Meinungen offen und ehrlich einzubringen.

Die Beteiligung der Bürger ist von unschätzbarem Wert, denn der Erfolg einer regionalen Tourismusmarke hängt maßgeblich davon ab, inwiefern sich die Menschen vor Ort mit ihr identifizieren können. Diese Befragung bietet allen Bewohnerinnen und Bewohnern die Gelegenheit, aktiv am Entstehungsprozess des neuen, gemeinsamen Erscheinungsbildes der Region Hohenlohe mitzuwirken.

Jede Stimme wird dazu beitragen, die Identität unserer einzigartigen Region zu prägen und zu stärken. Die Touristikgemeinschaften bedanken sich bereits im Voraus für eine rege Teilnahme an der Befragung.

Sonstige Bekanntmachungen

Katholische Erwachsenenbildung Schöntal



Veranstaltungen im Bildungshaus Kloster Schöntal Selbstfürsorge – Selbstliebe – Selbstwirksamkeit (online)

Erlaube dir, dich und deinen Selbstwert in den Mittelpunkt zu stellen und dein Leben damit einfacher zu gestalten. Erfahre, welche Übungen dich dabei unterstützen. Lass dich durch positive Impulse und neue Blickwinkel inspirieren. Erkenne, wie Achtsamkeit dein Selbstvertrauen fördert und dich stärkt.

Sechs Abende von zu Hause aus auf Zoom.

Start am Donnerstag, 18.1. von 18.00 bis 19.30 Uhr

Ankommen, durchatmen, entdecken und Raum und Zeit für dich haben, um dich frei entfalten zu können. Die Beraterin und Trainerin Beate Lambart zeigt Wege auf, dich selbst neu zu erfahren und das zu entfalten, was im Alltag normalerweise verborgen ist. Schöpfe neue Kraft und Energie aus dir selbst und dem, was du kannst und schätzt. Üben von Entspannung, Wahrnehmen von Mauern und Begrenzungen, Auffinden von Ressourcen und Schätzen, Nachspüren von Sehnsüchten, Entdecken von Zielen sowie Entfalten von Potenzialen.

Tagesseminar am Samstag, 27.1.2024 von 10.00 bis 17.00 Uhr

Feldenkrais-Tag im Februar

Nehmen Sie sich eine Pause vom Alltag und tauchen Sie ein in die Feldenkrais-Methode: Die Lektionen geben Raum, um die individuellen Bewegungsmuster, die jeder von uns im Laufe seines Lebens erworben hat, wahrzunehmen, nach Alternativen zu suchen, die die Bewegung leichter und fließend machen können und Neues zu lernen. Und zwar jede Person in ihrem individuellen Tempo und Maß. Die Bewegungsabfolgen sind einfach und langsam, begleitet von geführter Aufmerksamkeit. Ihr Körper findet so in diesem Erforschungsprozess "wie von selbst" zu natürlicher Aufrichtung, verbesserter Koordinierung und lebendiger Balance zurück. Feldenkrais kann in jedem Alter erlernt werden, Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Tagesseminar am Samstag, 17.2.2024 von 10.00 bis 17.00 Uhr Information und Anmeldung

Katholische Erwachsenenbildung Hohenlohe e.V., Klosterhof 6, 74214 Schöntal

E-Mail: keb-hohenlohe@kloster-schoental.de. www.keb-hohenlohe.de, Tel. 07943/894-335



Aus dem Verlag

Tagträume

Nester und Misteln in kahlen Bäumen im trüben Licht die Tage träumen Träume von Sommersonnenzeit Träume von weißem Glitzerkleid Brigitte Thiessen

Feldsalat mit Walnüssen und Orangendressing

Ein leichtes Gericht oder leckere Vorspeise ist dieser Feldsalat mit Walnüssen und einem Orangendressing.

Portionen: 2

Zubereitungszeit: 30 Minuten Schwierigkeitsgrad: leicht

Rezeptautor/Rezeptautorin: Sabrina Dürr

Für Salat und Dressing:

- 150 g Feldsalat
- 1 Bio-Orange
- 50 g Walnusskerne und/oder Sonnenblumenkerne
- 1 EL Balsamico
- 2 EL Olivenöl
- etwas Honig oder Agavendicksaft
- etwas Salz
- etwas Pfeffer

Zubereitung

- 1. Feldsalat gründlich waschen und gut abtropfen lassen.
- Orange halbieren, eine Hälfte schälen und in mundgerechte Stücke schneiden. Die andere Hälfte entsaften.
- 3. Walnusskerne grob hacken und in einer Pfanne ohne Fett rösten. Zur Seite stellen.
- 4. Balsamico, Olivenöl, Honig oder Agavendicksaft und den Orangensaft zu einem Dressing verrühren. Mit Salz und Pfeffer abschmecken.
- 5. Feldsalat mit den Orangenstücken und dem Dressing vermengen, auf Teller verteilen und mit den gerösteten Kernen garnieren.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR



Sie möchten eine Anzeige buchen? Wir beraten Sie gerne!

www.nussbaum-medien.de

SPARE MIT DEM NUSSBAUM CLUB

Löse Coupons auf deinem Smartphone und unterwegs ein.





ALLE KATEGORIEN NEUHEITEN DEALS BÜCHE

Black Labe

13,50 €

Weinwelt

GOODVINES

GUUBII alkoholfreier Weinaperitif 0,751





Deine lokalen Lieblings- geschäfte online.

Aus Liebe zur Heimat.

»Ein modernes Einkaufserlebnis bei lokalen Unternehmen aus Baden-Württemberg mit großem Servicevorteil und breiter Produktvielfalt erwartet dich auf dem Online-Marktplatz kaufinBW. Gebündelte Kompetenzen und vielfältige Angebote von Anbietern aus deiner Region zeichnen uns aus.«



Rund um die Uhr bei lokalen Unternehmen bestellen



Online-Bestellungen vor Ort abholen oder liefern lassen



Gutscheine lokaler Unternehmen online kaufen



Jetzt in der Heimat shoppen

www.kaufinbw.de

TRAUER



STATT KARTEN Das Leben ist begrenzt, doch die Erinnerung unendlich. **Herzlichen Dank** allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten für die einfühlsamen und wohltuenden Worte des Trostes sowie die vielfältigen Zeichen der Anteilnahme. Gebhard Schellmann *04.12.1935 + 23.11.2023 **Besonderer Dank** dem Team und den Bewohnern vom Seniorenzentrum Westernhausen der Praxis Dr. v. d. Heuvel und Dr. Speck für die ärztliche Betreuung Herrn Pfarrer Thomas für die einfühlsamen Worte und die würdevolle Trauerfeier dem Bestattungshaus Volk und Haak für die Unterstützung und Begleitung - dem Roten Kreuz, Ortsverband Oberkessach Danke all denen, die ihn auf seinem letzten Weg begleitet haben. Renate, Brigitte und Jürgen mit Familien Oberkessach, im Januar 2024

enn das Licht erlischt, bleibt die Trauer. Tenn die Trauer vergeht, bleibt die Erinnerung.

MUSIKVEREIN OBERKESSACH e. V.

Nachruf

Der Musikverein Oberkessach e. V. trauert um sein langjähriges Vereins- und Ehrenmitglied

Helmut Grohe

Helmut war seit 1969 über 54 Jahre lang Mitglied in unserem Verein, davon über 30 Jahre aktiv am Tenorhorn und in der Percussion.

Darüber hinaus war er bei unseren Veranstaltungen lange Zeit der erste Ansprechpartner für Kaffee und Kuchen, wo er stets mit viel Engagement die Organisation übernom-

Im Jahre 2007 wurde Helmut zum Ehrenmitglied ernannt.

Wir nehmen Abschied in tiefer Verbundenheit und Dankbarkeit und werden ihm immer ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

> Im Namen aller Mitglieder die Vorstandschaft

Emma Stöckel

geb. Müller

Ochsenwirtin a. D.

*2. August 1926 +9. Dezember 2023



Herzlichen Dank für die tröstenden Worte, gesprochen oder geschrieben. Für einen Händedruck, wenn Worte fehlten. Für alle Zeichen der Liebe und Freundschaft. Für ein stilles Gebet.

Unser besonderer Dank gilt:

- * dem Team der Kath. Sozialstation Krautheim
- * dem Team der Seniorenbetreuung Westernhausen
- * Herrn Dr. med. Christian Knoblach Marlach
- * Herrn Pfarrer Dr. Guido Bömer und Herrn Mesner Ulrich Gallistl
- * dem Gesangverein "Liederkranz" und Musikverein Bläserduo Westernhausen
- * den Firmen Schreinerei Retzbach Westernhausen und Floristik Reuther Bieringen
- * für die Blumen und Geldspenden
- * allen Verwandten, Freunden und Bekannten

Die Kinder

Doris, Helga, Rolf und Thomas mit Familien

Westernhausen, im Dezember 2023



Radon: Die unsichtbare Gefahr aus dem Untergrund

Gebäude sollten bodennah gegen Radon geschützt werden, denn das Edelgas setzt Radioaktivität frei und kann die Gesundheit schädigen. Die Radonbelastung im Haus ist messbar, bei Überschreitung der Grenzwerte - handeln!

Es ist farblos, geruch- und geschmacklos: Radon ist ein Edelgas, das im Erdboden durch den Zerfall von Uran entsteht. Zersetzt sich das Gas, setzt es radioaktive Strahlung frei.

Abhängig von den geologischen Gegebenheiten entweichen regional unterschiedlich große Mengen aus dem Boden. An der Luft zerfällt das Radon in kurzer Zeit.

Grenzwerte beachten

Anders sieht es dagegen im Erdreich aus. Hausbesitzer in stark betroffenen Regionen, wie unter anderem dem Schwarzwald, der Sächsischen Schweiz, dem Erzgebirge oder dem Bayerischen Wald, können sich und ihre Familie schützen, indem sie ihr Gebäude gegen Radon abdichten.

Die Gesundheitsbelastung aus dem Erdreich sollte man nicht unterschätzen. "Durch ungeschützte Fundamente oder Kellerwände kann Radongas ins Gebäude eindringen.

Und hier kann es zum Problem werden, da seine Konzentration in schlecht belüfteten Räumen rasch steigt", erläutert Bautenschutzexperte Michael Bertels. Wird Radon eingeatmet, lagern sich seine Zerfallsprodukte in der Lunge ab und setzen radioaktive Strahlung frei. Dies erhöht nachweislich das Lungenkrebsrisiko.

Belastung ist messbar

Seit Dezember 2018 gilt in Deutschland ein neues Strahlenschutzgesetz, das Grenzwerte für die Belastung mit Radon in Gebäuden festlegt. So sollten in Wohn- und Arbeitsräumen im Mittelwert 300 Becquerel Radon pro Kubikmeter Luft nicht überschritten werden. Bei Neubauten sollte die Strahlenbelastung unter 100 Becquerel pro Kubikmeter im Jahresmittel liegen. Um die tatsächliche Radonbelastung festzustellen, sind mehrmonatige Messreihen erforderlich.

Radon-Exposimeter

Messungen können die Bewohner mit kleinen, handlichen Geräten leicht selbst durchführen. Solche Radon-Exposimeter sind beim Bundesamt für Strahlenschutz erhältlich.

Wird der Referenzwert überschritten, sollte man als schnelle Sofortmaßnahme regelmäßig intensiv lüften. Durch den Luftaustausch sinkt die Radonkonzentration im Haus. Um das Problem jedoch an der Wurzel zu fassen, sollten die Eintrittsstellen im Keller identifiziert und abgedichtet werden. Schützen können sich Hausbewohner durch eine fachgerechte Bauwerksabdichtung mit radondichten Produkten.

Pflicht bei Neubauten

Diese spezielle Abdichtungsmaßnahme verhindert nicht nur das Eindringen von Radongas durch die Gebäudehülle, sondern schützt zudem gegen Feuchtigkeit. Wer einen Neubau plant, muss laut Strahlenschutzgesetz ohnehin dafür sorgen, dass der Zutritt von Radon in das Gebäude von vornherein verhindert bzw. verringert wird.

(Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg/djd/red)







Eine Liste der Radonrisikogebiete in Baden-Württemberg und Videos zu Schutzmaßnahmen finden Sie unter diesem QR-Code oder auch hier:

https://lokalmatador.net/radon/

BAUEN & WOHNEN



Verbraucher-Tipp: So finde ich die richtige Matratze

Die passende Matratze fördert wesentlich einen gesunden Schlaf. Entsprechend hoch sind die Anforderungen an die Eigenschaften des jeweiligen Matratzentyps. Ein TÜV SÜD-Experte gibt Tipps für die richtige Kaufentscheidung.

Eine Matratze beeinflusst die Gesundheit eines Menschen auf viele Arten. Stützt sie den Körper nicht ausreichend, können Rückenleiden und sogar langfristige Haltungsschäden begünstigt werden. Austretende Schadstoffe können Allergien auslösen und leichte Entflammbarkeit stellt ein Sicherheitsrisiko dar. Darüber hinaus sind das Temperaturverhalten und die Luftdurchlässigkeit wichtig für einen erholsamen Schlaf. Gründliche Tests, die all diese Aspekte berücksichtigen, sind also unerlässlich. Geprüft und zertifiziert werden daher die verschiedensten Matratzentypen.

Matratzentyp: Pro & Contra

■ Federkernmatratzen passen sich dem Körper flexibel an, denn sie geben nur dort nach, wo sie auch belastet werden. Ein weiterer Vorteil ist der gute Feuchtigkeitstransport. Damit ist die Matratze das passende Modell für Menschen, die stark schwitzen. Durch das vergleichsweise hohe Gewicht

kann das regelmäßige Wenden einer Federkernmatratze recht mühsam sein.

- Schaumstoffmatratzen überzeugen durch eine gute Punktelastizität und geringes Nachschwingen beim Umdrehen. Sie sind lange haltbar, haben gute Liegeeigenschaften und sind auch für schwerere Menschen geeignet. Feuchtigkeit und Wärme können allerdings bei ungeeigneten Schäumen auf Dauer zu Liegekuhlen führen.
- Viskoschaummatratzen haben einen sogenannten "Memory-Effekt". Drückt man mit den Händen hinein, bleibt ein sichtbarer Abdruck zurück. Diese meist hochpreisigen Matratzen passen sich der individuellen Körperform optimal an, sind lange haltbar und gut wärmeisolierend. Für Menschen, die stark schwitzen, ist dieser Matratzentyp daher nicht geeignet.
- Latexmatratzen bieten ein angenehmes Liegegefühl und punkten in Sachen Gemütlichkeit. Reine Latexmatratzen sind allerdings teuer und durch ihr

vergleichsweise hohes Gewicht eher schwer zu wenden.

Für welchen Typ sich Verbraucher auch entscheiden – die richtige Matratze sollte auf die Körperform und das Gewicht ausgelegt sein und sowohl in Rückenlage als auch in Seitenlage dem Körper maximalen Support bieten. "Der Härtegrad einer Matratze ist übrigens Geschmackssache und kann ganz nach der eigenen Präferenz ausgewählt werden. Er gibt keine allgemeingültige Auskunft über die Stützeigenschaft: Eine weiche Matratze kann die Wirbelsäule genauso gut stützen wie eine harte", weiß der Experte.

Probeliegen unerlässlich

Das gilt für die Matratze, aber auch für die weiteren Bettbestandteile. Entscheidend ist das persönliche Empfinden von Komfort, das sich bereits beim Probeliegen einstellen sollte und für das insbesondere die Matratze verantwortlich ist. "Generell rate ich immer zum Probeliegen auf verschiedenen Matratzen und einer fachkundigen Beratung im Handel", so der Expertenrat. (TÜV SÜD/red)





Welche Prüfsiegel für Matratzen Orientierung geben und Videotipps zum Kauf finden Sie unter diesem QR-Code oder auch hier:

https://lokalmatador.net/matratzenkauf/







MIT DER CMT 2024 INS ABENTEUER STARTEN

Den Sand unter den Füßen spüren, Bergluft schnuppern oder sich von anderen Kulturen faszinieren lassen: Die Deutschen haben wieder Lust zu reisen. Das zeigt die Reiseanalyse 2023 der Forschungsgemeinschaft Urlaub und Reisen in Kiel. Und wo kann man sich besser zum Thema Urlaub informieren als auf der CMT, der weltweit größten Publikumsmesse für Tourismus und Freizeit?

10 HALLEN VOLLER URLAUB

In zehn Hallen dreht sich vom 13. bis zum 21. Januar 2024 in der Messe Stuttgart alles um Urlaub. "Wir freuen uns, unseren Besucherinnen und Besuchern wieder die schönsten Arten des Reisens zu präsentieren", sagt Alexander Ege, Direktor der Urlaubsmessen bei der Messe Stuttgart. "Bei uns finden Interessierte alles unter einem Dach: vom Fortbewegungsmittel über die Urlaubsregion bis hin zu Aktivitäten vor Ort. Wir haben eine der größten und umfangreichsten Branchenübersichten gebündelt mit optimaler Beratung vor Ort." Insgesamt 1.300 Ausstellende präsentieren sich auf der Urlaubsmesse.

Wer gerne mit dem Zuhause auf vier Rädern unterwegs ist, findet auf der CMT rund 1200 Caravans, Reisemobile und Freizeitfahrzeuge und ein großes Sortiment an Zubehör, Probeliegen und vergleichen inklusive.

VON DER ALB...

Neben internationalen Destinationen liegt in diesem Jahr der Fokus auch auf dem regionalen Reisen – genauer gesagt auf Baden-Württemberg. "Viele Baden-Württembergerinnen und -Württemberger wissen gar nicht, wie schön das eigene 'Ländle' ist", sagt Ege. Verschiedene Regionen präsentieren sich deshalb gesammelt. Neben Ausflugstipps und Übernachtungsmöglichkeiten gibt es an verschiedenen Ständen auch die Möglichkeit, die Regionen kulinarisch zu entdecken. Wie zum Beispiel beim Stand der Schwäbischen Alb, dieses Jahr Genusspartnerin der CMT. Hier gibt es lokal und nachhaltig produzierte Produkte sowie außergewöhnliche Restaurants und kulinarische Erlebnisse.

... AUF DIE PHILIPPINEN

Aber auch wer sich nach weißen Stränden, blauem Wasser und Palmen sehnt, wird in diesem

Jahr fündig: Die Philippinen sind das Partnerland der CMT und präsentieren ihre Kultur im Rahmen der Urlaubsmesse.

DREI TAGE OUTDOOR-SPASS

Ausstellerinnen und Aussteller informieren zudem wieder drei Tage lang über Wander- und Radreisen sowie über die richtige Hardware und das passende Zubehör – und zwar vom 13. bis 15. Januar in Halle 9. Vor Ort können sogar verschiedene Radmodelle ausprobiert werden. Wer nicht weit mit dem Rad oder zum Wandern in den Urlaub fahren möchte, findet genügend Inspirationen und Informationen über Aktiv-Reisen nach Deutschland oder in die DACH-Regionen.

GOLF, WELLNESS, URLAUB

Auch das zweite CMT-Wochenende, vom 18. bis 21. Januar, hält für Aktiv-Urlauberinnen und Urlauber einiges bereit: In Halle 9 zeigen dann Ausstellerinnen und Aussteller, welche Reisen Sie zum Thema Golf, Wellness und Kreuzfahrten in petto haben. Zu entdecken gibt es also wahrlich vieles. (pm/red)





Alle Infos zu Öffnungzeiten und Wissenswertes zu den Partnern und zum Programm sowie den Rabatt-Code für 2 Euro



auf das Tagesticket für Nussbaum Abonnenten finden Sie unter diesem QR-Code oder hier:

https://nussbaumwelt.net/cmt24



Darauf darfst du dich freuen:



- >> Über 1300 Ausstellerinnen und Aussteller aus 100 Nationen
- Mehr als 1200 Reisemobile. Caravans & Freizeitfahrzeuge darunter viele Neuheiten und Weltpremieren
- Professionelle Beratung für Einsteiger und Profis
- >> TOP-Thema: Campervans
- >> Caravaning-Zubehör und Camping-Ausstattung
- Großes Angebot an Camping- & Stellplätzen
- Schöne Urlaubsziele im In- & Ausland mit bester persönlicher Beratung
- Messeschnäppchen bei Reisen, Caravans und Zubehör
- >> Inspirierendes Urlaubskino an allen 9 Tagen
- >> Live-Musik, Shows, Folklore und kulinarische Köstlichkeiten



- >> Genußpartner: Schwäbische Alb
- >> Partnerland: Philippinen







Die Tochtermessen der CMT in Halle 9

13. - 15. Januar



18. - 21. Januar



18. - 21. Januar





Tickets online günstiger unter:





Wertschätzung für ein besseres Zusammenleben

Krisenzeiten fordern ihren Tribut. Viele Menschen in unserer heutigen Zeit sind müde, frustriert, genervt, überarbeitet, voller Sorgen. Wie wir dazu beitragen können, das Zusammenleben für uns und alle angenehmer zu gestalten.

Viele haben Angst, fühlen sich gestresst, überfordert, missverstanden, nicht genügend beachtet, minderwertig, benachteiligt, ungerecht behandelt oder krank. Sie suchen Auswege aus ihrem Dilemma, doch sie finden diese oft auf der rationalen Ebene nicht und flüchten sich dann, in der Regel unbewusst, in irgendeine Form von Abwehr.

Konsequenzen

Je nach Typ kann eine solche beispielsweise von totalem Rückzug aus Gemeinschaften über Albernheit, Trotz, "über die Stränge schlagen", Unfreundlichkeit den Mitmenschen gegenüber bis hin zum Ausblenden von Realitäten und zu ausgelebter verbaler Aggression oder gar tätlichen Angriffen reichen. Aus psychologischer Sicht sind Abwehrmechanismen sowohl bekannt als auch für Profis oft nachvollziehbar und zu erklären. Im täglichen Umgang miteinander hingegen fällt es den meisten Menschen schwer, mit sie ärgernden, verunsichernden oder gar als bedrohlich empfundenen Verhaltensweisen anderer umzugehen, selbst wenn Wissen über Psychologie vorhanden ist.

Kommunikation leidet

Unschöner und unnützer Streit ist dadurch programmiert, weil durch Abwehrmechanismen – in welcher Form auch immer sie auftreten – die Kommunikation mindestens beeinträchtigt, oft darüber hinaus gar dauerhaft zerstört wird. Beides belastet den ohnehin für viele nicht gerade einfachen Alltag und Um-

gang miteinander zusätzlich. Um beides so gut wie möglich zu erleichtern, bietet sich ein Verhalten untereinander an, das ein Sich-Wehren – sei es bewusst oder unbewusst – so gut es geht überflüssig macht.

Vier-WERT-Formel

Die Chancen dazu stehen gut, wenn Menschen sich zum Beispiel besser verstanden, beachtet und geachtet, gerecht und fair behandelt fühlen. Dabeihilft die "Vier-WERT-Formel": Wertschätzung, Einfühlungsvermögen (Empathie), Rücksichtnahme und Toleranz. Wenn so viele Menschen wie möglich – am besten alle – diese vier Stichwörter zur Basis ihres Umgangs mit anderen machen, sie mit Leben füllen und praktizieren, werden Begegnungen aller Art einfacher und erfreulicher. Wer Wertschätzung erfährt, bekommt einen Ur-Wunsch erfüllt, der zu den wichtigsten sozialen Bedürfnissen von Menschen zählt. Dies können im Ansatz bereits kleinste Taten bewirken, etwa ein freundlicher Gruß oder ein ehrliches "Danke". Wem mit Einfühlungsvermögen begegnet wird, kann sich erklären, öffnen und sich angenommen fühlen. Wer Rücksichtnahme erlebt, empfindet sich als geschätzt und geachtet. Und wenn eine Person die Toleranz spürt, dass sie zum Beispiel auch dann als Mensch akzeptiert wird, wenn ihre Meinung oder Lebensform nicht mit der ihres Gegenübers übereinstimmt, braucht sie keine Abwehrreaktion zu entwickeln. (ots/Wirtschaftsverband Deutscher Tanzschulunternehmen e.V./red)







Hier lesen Sie, warum eine positive Lebenseinstellung uns jung hält und wie wir eine solche mit der Kraft der Zuversicht bis ins Alter kultivieren können:

https://lokalmatador.net/zuversicht/

IMMOBILIEN

Jobsuch STELLEN

IMMOBILIENVERKAUF IST PROFISACHE!























KOMPETENT - EHRLICH - ERFAHREN - MENSCHLICH

Uns kennen Sie nicht aus dem Fernsehen, uns kennen Sie aus der Region!

Büro Heilbronn • Tel. 07131 64 911-0 • heilbronn@garant-immo.de



IMMOBILIENKOMPETENZ SEIT ÜBER 25 JAHREN

WIR SUCHEN DRINGEND WOHNUNGEN UND HÄUSER!

Verkaufen Sie mit uns erfolgreich Ihre Immobilie! Wir sind die erfahrenen Immobilienmakler in der Region und mit Büros in den Landkreisen Rems-Murr, Ludwigsburg, Böblingen, Heilbronn, Hohenlohe, Neckar-Odenwald und in Stuttgart sind wir auch in Ihrer Nähe!



Mein Name ist Alexander Wöhrle und ich kümmere mich um Ihre Immobilie als wäre sie meine eigene. Sie möchten Ihre Immobilie verkaufen? Dann rufen Sie mich für einen unverbindlichen Termin an.

GUTSCHEIN

Sie möchten den Wert Ihrer Immobilie wissen? Mit diesem Gutschein erhalten Sie eine kostenlose, marktorientierte Wertermittlung.



Neckartal Immobilien GmbH

Mehr Infos über uns unter www.neckartal.immo

Spreuergasse 30 · 70372 Stuttgart · Tel. 0711 888 26 27

Für unser AWO Seniorenzentrum Kesseläcker in Öhringen suchen wir Dich zum nächstmöglichen Zeitpunkt als:

Pflegefachkraft (m/w/d)



Pflegefachkraft (m/w/d) im Nachtdienst

in Voll- oder Teilzeit

Haben wir Dein Interesse geweckt? Dann sende uns Deine aussagekräftige Bewerbung über die Homepage der AWO Württemberg, die Du über den QR-Code erreichst.

AWO Sozial gGmbH Seniorenzentrum Kesseläcker Antje Georgi (Einrichtungsleiterin) In den Kesseläckern 16, 74613 Öhringen

Weitere Stellenangebote findest Du unter: www.awo-wuerttemberg.de



Die Bundesagentur für Arbeit informiert

Unverzichtbar am Arbeitsmarkt

Die Wirtschaft verzeichnet einen hohen Bedarf an Arbeitskräften. Stiege die Erwerbstätigenquote der Frauen auf das Niveau der Männer, gäbe es in Baden-Württemberg rund 275.000 Erwerbstätige mehr. Zentraler Auftrag der Bundesagentur für Arbeit ist es, Frauen zu ermöglichen, ihr volles Potenzial auf dem Arbeitsmarkt zu entfalten. Die Berufsberatung leistet einen klischeefreien Beitrag zur Berufsorientierung und Berufswahl. Weitere Informationen gibt es unter www.arbeitsagentur.de/bildung.

DONNERSTAG 11.1.

Was geht nach der Mittleren Reife?

Informationsabend für Eltern Agentur für Arbeit Mosbach, Eisenbahnstr. 42

Tauberbischofsheim.152-Berufsberatungvor-dem-Erwerbsleben@arbeitsagentur.de

DONNERSTAG

18.30 - 20 Uhr online

Schulabschluss - und dann? Informationsabend für Eltern

Anmeldung bis 30.1.2024 unter https://www.schulewirtschaft-bw.de/aktuelles/ termine/einzelansicht/schulabschluss-und-dann-2











Klischeefreie Beratung

Agentur für Arbeit – Regionaldirektion Baden-Württemberg

Frauen sind ein unverzichtbares Potenzial am Arbeitsmarkt!

Die Wirtschaft in Baden-Württemberg verzeichnet einen fortwährenden Bedarf an Arbeitskräften. Stiege die Erwerbstätigenquote der Frauen auf das Niveau der Männer, gäbe es in Baden-Württemberg rund 275.000 Erwerbstätige mehr.

Die Erwerbsbeteiligung von Frauen ist in Deutschland im internationalen Vergleich hoch. Allerdings liegt sie deutlich unter der Erwerbsbeteiligung der Männer.

Betreuungsangebote für Kinder ausbauen

Entscheidend für eine weitergehende Ausschöpfung des Erwerbspotenzials von Frauen ist das Betreuungsangebot für Kinder und Pflegebedürftige, da Betreuungsaufgaben eine bedeutende Hürde für die Erwerbstätigkeit von Frauen

darstellen. Gerade in Baden-Württemberg, wo die Kinderbetreuungsquote niedrig ist, könnte dieser "Hebel" vergleichsweise viel Wirkung entfalten.

Höheres Arbeitszeitvolumen ermöglichen

Die Teilzeitbeschäftigung ist nach wie vor eine "Frauendomäne". Für ein weiteres Beschäftigungswachstum bei Frauen sind Rahmenbedingungen wie flexible Arbeitszeitmodelle – vor allem Teilzeit mit hoher Stundenzahl, nach Möglichkeit auch die Flexibilität des Arbeitsorts – zwingend erforderlich.

Mehr Informationen



Schule – Ausbildung – Studium www.arbeitsagentur.de/bildung

Mehr Frauen für höher bezahlte Tätigkeiten gewinnen

Obwohl die Qualifikationsstruktur der Männer kaum "besser" ist als die der Frauen, sind Männer häufiger in Tätigkeiten mit hohem Anforderungsniveau beschäftigt. Möglicherweise bestehen Vorbehalte gegenüber Frauen in diesen Berufsfeldern, die es im Sinne einer höheren Erwerbsbeteiligung von Frauen auszuräumen gälte.

Klischeefreie Beratung und Unterstützung

Die Bundesagentur für Arbeit leistet unter anderem im Rah-

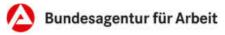
men der Berufsberatung einen klischeefreien Beitrag zur Berufsorientierung und Berufswahl. Ausgangspunkt sind die Interessen und Fähigkeiten der jungen Frauen. Sie werden dabei unterstützt, sich selbst besser einzuschätzen. Gemeinsam werden individuelle Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten entwickelt. Die Serviceleistungen sind kostenfrei.

Kontakt

Agentur für Arbeit Schwäbisch-Hall Tauberbischofsheim Bahnhofstr. 18 74523 Schwäbisch Hall







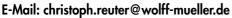


WIR BILDEN AUS!

WOLFF & MÜLLER Tief- und Straßenbau

Ansprechpartner: Christoph Reuter

(Straßenbaumeister) Am Bahnhof 45–47 74638 Waldenburg Telefon: 0172/7247056







WOLFF & MÜLLER

GESCHÄFTSANZEIGEN

Nicht vergessen!

Nächste HU-Termine für alle Fabrikate jeden Dienstag und Freitag

AUTOHAUS ZÜRN Forchtenberg

IHR S-PARTNER IM HOHENLOHEKREIS

Rufen Sie uns einfach an Tel. 07947 2044 ++ Die Werkstatt ist bis auf Weiteres samstags geschlossen. ++

WIR BRAUCHEN VERSTÄRKUNG

KFZ-Mechatroniker (m/w/d) und Lehrling zum KFZ-Mechatroniker (m/w/d)

Wir wünschen uns von Ihnen:

Eine abgeschlossene Berufsausbildung als KFZ-Mechatroniker/in (idealerweise mit Karosserieerfahrung und Opel-Kentnissen, beides nicht zwingend)

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann lassen Sie uns Ihre aussagekräftige Bewerbung

Gerne per Mail an: info@auto-nenninger.de oder per Post an: Auto-Nenninger GmbH

Adelsheimerstr. 27 74706 Osterburken







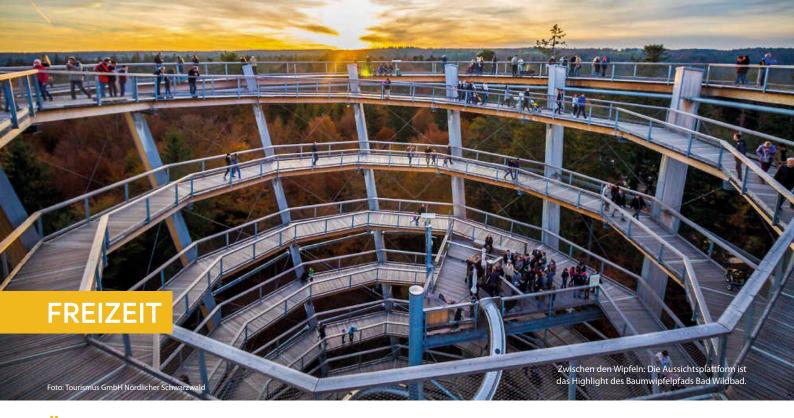
Micro-Apartment als zukunftssichere Kapitalanlage

Die Nachfrage nach kleineren Wohnungen steigt durch die wachsende Anzahl Studierender und Singlehaushalte. Führende Unternehmen haben in diesem Bereich ebenso einen erhöhten Bedarf. Neubau- u. Bestandswohnungen, langfristige Pachtverträge über 25 Jahre, KP ab 153.900 Euro, Mietrendite bis 4,5 %, geringe Instandhaltungs- u. Verwaltungskosten, kein Mieterkontakt, sofortige und konstante Mieteinnahmen!

Wir stellen für Sie den Kontakt her!

Emil-Haag-Straße 27 71263 Weil der Stadt Fon 07033 5266 75 info@brigitte-nussbaum.de





ÜBER ALLEN WIPFELN: ORTE MIT WEITSICHT IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Manchmal lohnt es sich, ein wenig über den Dingen zu stehen. Vor allem, wenn man das Wunder der Natur in seiner ganzen Größe erfassen möchte. In Baden-Württemberg sind über die Jahre einige faszinierende Orte entstanden, wo sich über den Wipfeln Natur und Wildnis von oben bestaunen lassen.

Vom Aussichtsturm bis zur Hängebrücke, vom Baumwipfelpfad bis zum Naturkino haben Architekten und Gestalter neue Wege gefunden, um Naturerlebnisse eindrucksvoll in Szene zu setzen. Wir haben einige Beispiele gesammelt.

NUR FÜR SCHWINDELFREIE: HÄNGEBRÜCKE BAD WILDBAD

Sie ist 380 Meter lang, 60 Meter hoch und gerade mal etwas über einen Meter breit: Die Hängebrücke "Wildline" in Bad Wildbad verbindet den Sommerberg mit dem Baumwipfelpfad und bietet spektakuläre Ausblicke über den Schwarzwald. Neben der Aussicht auf die Natur begeistert das filigrane Bauwerk auch dank seiner ausgefeilten Konstruktion: Nur zwei

Stahlseile halten die Fußgängerbrücke in der Luft hoch über den Baumwipfeln. Kein Wunder, dass es beim Überqueren schon mal schaukelt und wackelt. Adrenalinkicks sind dann garantiert.

WIPFEL ZUM ANFASSEN: BAUMWIPFELPFAD SCHWARZWALD

Auf Augenhöhe mit dem Bergmischwald schlängelt sich der 1.250 Meter lange Baumwipfelpfad in Bad Wildbad durch die wilde Natur. Der Holzsteg führt zum 40 Meter hohen Aussichtsturm, der sich spiralförmig in den Himmel schraubt. Unterwegs gibt es Erlebnis- und Lernstationen mit Informationen zur Tier- und Pflanzenwelt. Oben angekommen, reicht der Blick bei guter Sicht bis zu den Vogesen. Wer mag, nimmt für den Rückweg die 55 Meter lange Tunnelrutsche, die von der Plattform rasant zurück auf den Waldboden führt.

IN ERSTER REIHE: REMSTALKINO

In den Weinstädter Weinbergen wird der Begriff Landschaftskino ganz wörtlich genommen. Auf dem Aussichtspunkt "Drei Riesen" stehen seit der Remstal-Gartenschau im vergangenen Jahr 26 Kinostühle aus Holz. Von dort genießt man eine gigantische Aussicht über das Remsund das Neckartal bis nach Stuttgart. Geöffnet hat das Remstalkino 365 Tage im Jahr. Das Programm wechselt dabei ständig: Je nach Jahreszeit und Wetter zeigen sich Landschaft und Weinberge in einem anderen Licht.

FILIGRANE FERNSICHT: SCHÖNBUCHTURM

Schon von Weitem ist der Aussichtsturm im Naturpark Schönbuch zu sehen. Die 35 Meter hohe Holz-Stahl-Konstruktion auf dem Stellberg ragt weit über die umliegenden Bäume im ältesten Naturpark Baden-Württembergs hinaus. 348 Stufen erschließen den filigranen Turm und führen zu drei Aussichtsplattformen in 10, 20 und 30 Metern Höhe. Ganz oben kann man nicht nur dem Schönbuch auf sein Blätterdach schauen; auch die Schwäbische Alb und der Schwarzwald erscheinen von hier zum Greifen nah. (TMBW/red)





Ellbachseeblick, Limesblicke, die Hirschgrund-Zipline oder der Skywalk in die Wildnis. Weitere spektaktuläre Orte mit Weitblick finden Sie hier. Dazu alle Infos



über Öffnungszeiten u.v.m. Entweder über den QR-Code oder auch hier:

https://lokalmatador.net/weitblick/



Martina Stahl

TaiJi-QiGong und Medizinisches QiGong

QiGong - Neue Kurse in 2024 im Dorfgemeinschaftshaus Bieringen

Das TaiJi-QiGong, 10 x mitwochs, ab 17. Januar, 9 - 10 Uhr

Energie tanken, entspannen, kräftigen, für innere Stabilität...

Fließende Bewegungsfolgen, die sofort mitgeübt werden können

Die 8 chinesischen Alltagsübungen, 10 x freitags, ab 19. Januar,

19 - 20 Uhr Schluss mit spannungsbedingten Rückenbeschwerden, mit wenig Zeitaufwand kräftiger und fitter werden, aufgeräumt und frisch ins Wochenende....

Medizinisches QiGong, 10 x montags, ab 15. Januar, 19 - 20 Uhr Bei Stress, vielfältigen gesundheitlichen Problemen, zur Entspannung, innerer Ruhe....

Anmeldung unter:

Martina Stahl, Tel. 0176/85361082, qigong@martina-stahl.de



Kaufe von privat

Pelzjacken und Mäntel, Porzellan aller Manufakturen, Service, Figuren. Seriöse Abwicklung.

Herr Adler

© 0162-9514970





ANGEBOT

vom 12.01. bis 18.01.2024

Schlemmerrolle Putenschnitzel	100 g 100 g	1,49 € 1,79 €
Paprikalyoner	100 g	1,49 €
feiner Fleischkäse		
auch in Aluformen zum Backen	100 g	1,29 €
fürs Vesper: gefüllter Bauch	100 g	1,59 €
herzhaft-deftige Käseknacker	100 g	1,49 €
Wurstsalat	100 g	1,39 €

Jeden Freitag in unserer Warmtheke:

gegrillte Haxen, Bauch, Pizzafleischkäse, Hähnchenschlegl, 1/2 Hähnchen

Schwein von Maurer, Feßbach • Rind von Schmitt, Osterburken

Besuchen Sie uns im Internet: www.metzger-maurer.de

Metzgerei Maurer | Merchingen 06297 448 | Adelsheim 06291 1308

